



Herausragende Masterarbeiten

Autor*in

Bas van Asselt

Studiengang

Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, M.A.

Masterarbeitstitel

**CSRD- UND ESRS-KONFORME NACHHALTIGKEIT-
SBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN
- WIE UNTERNEHMEN IHRE
NACHHALTIGKEITSBERICHTE ENTSPRECHEND
GESTALTEN KÖNNEN.**

R
TU
P

Distance and Independent
Studies Center
DISC

Inhaltsverzeichnis

Genderhinweis.....	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einführung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage.....	3
1.3 Methodik	4
1.4 Aufbau der Arbeit.....	4
2. Begriffliche und konzeptionelle Grundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	6
2.1 Nachhaltigkeitsmanagement als betrieblicher Beitrag zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung	6
2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe im Nachhaltigkeitsmanagement ...	12
2.3 Rahmenbedingungen und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung	13
3. Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und ESRS.....	18
3.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).....	18
3.1.1. Entwicklungsgeschichte	18
3.1.2 Aktuelle Fassung und Geltungsbereich.....	23
3.1.3 Anforderungen an die Prüfungssicherheit.....	29
3.2 European Sustainability Reporting Standards (ESRS).....	32
3.2.1 Entwicklungsgeschichte und aktueller Stand der Entwicklung (inkl. Rolle der EFRAG)	32
3.2.2 Aktuelle Standards (ESRS 1 und ESRS 2; Standards in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance)).....	37

3.2.3 Doppelte Wesentlichkeitsanalyse.....	41
3.2.4 Fokus auf die Wertschöpfungskette	43
3.3 CSRD und ESRS einheitlich verstehen.....	45
4. Praktische Umsetzung der CSRD- und ESRS-Anforderungen.....	46
4.1 Praxisbeispiele.....	46
4.1.1 Ottobock.....	47
4.1.2 Hamburger Sparkasse.....	51
4.1.3 Allianz Gruppe	55
4.1.4 Rheinische Post Mediengruppe	58
4.2 Nachhaltigkeitsberichte als Fortschrittmotor nutzen	60
5. Handlungsempfehlungen zur CSRD- und ESRS-konformer Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen	63
5.1 Empfehlungen für Unternehmen und identifizierte Herausforderungen.....	63
5.2 Zukunftsaussichten und Weiterentwicklung der ESRS	67
6. Fazit und Ausblick	69
6.1 Zusammenfassung der Kernergebnisse	69
6.2 Beantwortung der Forschungsfrage	70
6.3 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen	72
Literaturverzeichnis.....	73
Eigenständigkeitserklärung	84

Genderhinweis

Im Sinne der Geschlechtergleichberechtigung wird in dieser Arbeit bei Personenbezeichnungen auf die Verwendung des nominalen Partizip Präsens geachtet. Nur sofern es sich nicht anderweitig lösen ließe, wird zur besseren Lesbarkeit auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich allumfänglich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Auf diese Weise soll keine Diskriminierung stattfinden, und alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und nicht-binäre Personen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der nachhaltigen Entwicklung als nicht haltbares Säulen-Konzept (Quelle: (von Hauff, Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung, 2021, S. 171)	8
Abbildung 2: Übersicht der ESG-Kriterien (Quelle: Bitkom Akademie. (n.d.). ESG-Kriterien: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Überblick. https://bitkom-akademie.de/esg-kriterien)	9
Abbildung 3: Zeitleiste Entwicklung Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen (Quelle: Übernommen aus Nachhaltigkeitsberichterstattung – von der Kür zur Pflicht, von Ritterwald Unternehmensberatung, 2024, https://www.ritterwald.de/publications/nachhaltigkeitsberichterstattung-von-der-k%C3%BCr-zur-pflicht)	22
Abbildung 4: Zeitstrahl der CSRD (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der oben genannten Quelle)	25
Abbildung 5: Definition von KMU gemäß EU-Empfehlung 2003/361. (Quelle: Eigene Darstellung nach: EU-Empfehlung 2003/361, Art. 2)	26
Abbildung 6: Zentrale Aspekte der CSRD (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der untenstehenden Textpassage).....	28
Abbildung 7: European Sustainability Reporting Standards (ESRS) (Quelle: Eigene Darstellung nach Rieger-Fels & Löher (2024))	35
Abbildung 8: Aufbau der Standards für kapitalmarktorientierte KMUs (Quelle: EFRAG, 2024e. ESRS LSME ED Basis for conclusions, S..12, Übersetzung und graphische Anpassung durch Grant Thornton)	36
Abbildung 9: Doppelte Wesentlichkeit Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der o.g. Informationen.....	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Quelle: Umweltbundesamt (2024a))	17
Tabelle 2: Vergleich der vorherigen Gesetzgebung (NFRD) und der neuen Gesetzgebung (CSRD) im Bereich der Unternehmensberichterstattung (Quelle: Eigene Darstellung)	24
Tabelle 3: Übersicht der ESRS-Standards für die Berichterstattung in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) (Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Europäische Kommission (2023a))	40
Tabelle 4: Ottobocks ESG-Fokusbereiche und damit verbundene ESRS-Standards und SDGs Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Ottobocks Nachhaltigkeitsbericht 2023	49

Abkürzungsverzeichnis

CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DCGK	Deutschen Corporate Governance Kodex
DNK	Deutsche Nachhaltigkeitskodex
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESAP	European Single Access Point
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environmental, Social, Governance (Dt. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Dt. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
ESRS	European Sustainability Reporting Standard
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISSB	International Sustainability Standards Board
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LSME	Standard for "Listed Small- and Medium-Sized Enterprises"
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
PTF-ESRS	Project Task Force on European sustainability reporting standards
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung

SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDG	Sustainable Development Goal (Dt. Ziele für nachhaltige Entwicklung)
VSME	Voluntary standard for "Small- and Medium-Sized Enterprises"
WBCSD	World Business Council für nachhaltige Entwicklung
WCED	Weltkommission für Umwelt und Entwicklung
WICI	World Intellectual Capital Initiative

1. Einführung

1.1 Problemstellung

Für immer mehr Investoren, Mitarbeitende, Kunden und Partner spielen Umweltauswirkungen und soziale Verantwortung eines Unternehmens eine wichtigere Rolle. Dies erhöht den Druck auf Unternehmen, ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in ihre Geschäftsstrategie zu integrieren und ein proaktives Nachhaltigkeitsmanagement zu betreiben (vgl. Schneider & Schmidpeter, 2015; Hahn & Kühnen 2013). Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (WCED) hat bereits 1987 in ihrem Bericht „*Our Common Future*“ die dringende Notwendigkeit unterstrichen, dass wirtschaftliches Handeln in Einklang mit sozialen und ökologischen Zielen gebracht werden muss, um die Lebensqualität zukünftiger Generationen zu sichern (Brundtland, 1987). Diese und nachfolgende Entwicklungen führten dazu, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung heute eine zentrale Rolle in der strategischen Unternehmensführung einnimmt und zunehmend als unverzichtbarer Bestandteil gesehen wird (Schneider & Schmidpeter, 2015).

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Transformation durchlaufen. Ursprünglich basierte die Berichterstattung hauptsächlich auf freiwilligen Initiativen, die Unternehmen die Möglichkeit boten, ihre ESG-Themen gemäß verschiedenen Standards offenzulegen. Bekannte Rahmenwerke wie die Global Reporting Initiative (GRI), der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) oder auch neuere Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) boten zwar einen strukturierten Rahmen, ermöglichten den Unternehmen jedoch weitgehende Flexibilität bei der Auswahl der Berichtsinhalte (vgl. Kolk, 2004; Lerner, 2023). Diese Flexibilität führte oft zu erheblichen Unterschieden in der Berichtsqualität und erschwerte somit die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen (Zwick & Jeromin, 2023). Mit der Einführung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), das 2017 die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) in deutsches Recht umsetzte, wurden erstmals verbindliche Berichtsansforderungen für bestimmte große Unternehmen eingeführt. Diese Regelungen stellten jedoch nur einen begrenzten Schritt hin zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung dar (Kirchoff et al., 2024; Zwick & Jeromin, 2023; Europäische Kommission, 2023). Mit der Einführung der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** die seit Januar 2024 gilt, werden nun eine größere Anzahl

von Unternehmen in der EU zur Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (Europäische Kommission, 2022). Im Berichtszeitraum 2024 bis 2026 werden in Deutschland schrittweise rund 15.000 Unternehmen – von Großkonzernen bis zu mittlere und kleine (KMU) börsennotierte Unternehmen – in die neuen Meldepflichten einbezogen (Bertelsmann Stiftung, 2024).

Im Rahmen der CSRD wurden die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** entwickelt, um die Berichterstattung auf eine einheitliche und verbindliche Grundlage zu stellen. Diese Standards legen fest, welche Informationen Unternehmen offenlegen müssen, und umfassen Berichtsanforderungen in den ESG-Bereichen (EFRAG, 2022). Eine wesentliche Neuerung in der Berichterstattung ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, dass Unternehmen dazu verpflichtet, sowohl die finanziellen Risiken und Chancen für das Unternehmen selbst („Financial Materiality“) als auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft („Impact Materiality“) zu berücksichtigen (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 55-57). Zudem erfordert dies, dass Unternehmen nicht nur über ihre eigenen Aktivitäten umfassend dokumentieren, sondern auch deren Einfluss entlang der gesamten Wertschöpfungskette analysieren (Europäische Kommission, 2023a). Darüber hinaus unterliegen die Berichte einer externen Prüfungspflicht, was zusätzliche Anforderungen an die Genauigkeit und Verlässlichkeit der offengelegten Daten stellt (Kreutzer, 2023; Lerner, 2023). Gleichzeitig steigen die Erwartungen der Stakeholder Transparenz zu schaffen und verantwortungsvoll zu handeln (Schneider & Schmidpeter, 2015).

Aufgrund der zunehmenden regulatorischen und inhaltlichen Anforderungen stehen viele Unternehmen vor der Herausforderung, diese Vorgaben effizient umzusetzen, da viele Unternehmen bislang nicht ausreichend auf diese Berichtsanforderungen vorbereitet sind. Obwohl die Richtlinien darauf abzielen, Nachhaltigkeit stärker in die Unternehmensführung zu verankern, besteht das Risiko, dass Unternehmen aufgrund mangelnder Ressourcen, fehlender Expertise, unzureichender Datenmanagementsysteme sowie fehlender interner Kontrollsysteme und Prozesse Schwierigkeiten haben, die hohen Erwartungen zu erfüllen. Somit stehen viele Unternehmen unter dem Druck, ihre Nachhaltigkeitsberichten nicht nur auf wirtschaftlicher, sondern auch auf sozialer und ökologischer Ebene glaubwürdig zu kommunizieren (Baumast & Pape, 2022).

1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage

In Anbetracht der oben genannten Erwägungen ist das Ziel dieser Masterarbeit zu untersuchen, wie nachhaltigkeitsberichterstattende Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte gemäß den rechtlichen Vorgaben der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** als auch inhaltlich im Einklang mit den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** auszugestalten haben. Dabei werden sowohl die strukturellen Herausforderungen als auch die Chancen untersucht, die sich aus einer umfassenden und transparenten Berichterstattung ergeben.

Die bisherigen Studien konzentrieren sich vor allem auf freiwillige Berichtstandards sowie die begrenzten Vorgaben der NFRD bzw. CSR-RUG (vgl. Herzig & Pianowski, 2022; Posadas & Tarquinio, 2021; Jeffwitz & Gregor, 2017; Zwick & Jeromin, 2023; Sassen & Isenmann, 2018; Hahn & Kühnen 2013) oder auf die die zukünftigen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen der CSRD und ESRS (vgl. Zwick & Jeromin, 2023, Kirchoff et al., 2024; Kreutzer, 2023; Lerner, 2023; Velte & Stawinoga, 2022). Da die CSRD und ESRS jedoch erst ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend ist, fehlen bisher praktische Umsetzungen und damit auch breit angelegte empirische Untersuchungen, wie Unternehmen diese neuen Anforderungen in der Praxis bewältigt haben. Zwar gibt es erste ‚Pioniere‘, die freiwillig begonnen haben, nach den neuen Vorgaben zu berichten, doch es fehlt an fundierten Studien, die deren Erfahrungen systematisch analysieren. Diese Forschungslücke ist besonders relevant, weil die Analyse von Praxisbeispielen anderen Unternehmen als wertvolle Grundlage dienen kann. Unternehmen können aus den Erfahrungen der ‚Pioniere‘ lernen, wie die neuen Berichtsstandards umgesetzt werden und wie sie ihre eigenen Prozesse entsprechend gestalten können.

Diese Masterarbeit untersucht, wie vier Großunternehmen, die bisher nach Standards wie GRI und DNK, teilweise gemäß den Vorgaben des CSR-RUG oder ein Unternehmen ohne vorherige Berichterfahrung, die neuen rechtlichen Vorgaben der CSRD und die inhaltlichen Anforderungen der ESRS umsetzen. Die zentrale Forschungsfrage lautet:

„Wie setzen Unternehmen mit unterschiedlicher Berichterfahrung (z.B. GRI/DNK, CSR-RUG, ohne Berichterfahrung), die rechtlichen Vorgaben der CSRD und die inhaltlichen Anforderungen der ESRS um, insbesondere in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die Datenerhebung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und die Sicherstellung der Prüfungssicherheit?“

1.3 Methodik

Um die Zielsetzung und die zentrale Forschungsfrage umfassend zu beantworten, basiert das methodisch-geschütztes Vorgehen dieser Arbeit auf einer Kombination aus Anforderungsanalyse und Fallstudienanalyse. Die Methodik gliedert sich in zwei Hauptschritte:

- Zunächst wird eine **Anforderungsanalyse** durchgeführt, bei der die gesetzlichen Verpflichtungen der CSRD und inhaltlichen Anforderungen der ESRS systematisch untersucht werden. Hierbei werden die Berichtsanforderungen und -pflichten der CSRD sowie die entsprechenden ESRS als Berichtstandard analysiert, um die wesentlichen Offenlegungspflichten für Unternehmen herauszuarbeiten. Die Struktur der Standards wird dabei zusammengefasst. Diese Anforderungsanalyse ermöglicht ein klares Verständnis der Erwartungen, die an Unternehmen im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt werden.
- Im zweiten Schritt erfolgt eine **Fallstudienanalyse**, bei der ausgewählte Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte nach den neuen Standards erstellt haben, untersucht werden. Diese Fallstudien geben praxisnahe Einblicke in die Umsetzung der Vorgaben und erlauben es, Herausforderungen und erfolgreiche Strategien zu identifizieren.

Durch die Kombination aus Anforderungs- und Fallstudienanalyse sollen sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Umsetzungsmöglichkeiten der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung fundiert dargestellt werden. Ziel ist es, praktische Handlungsempfehlungen für Unternehmen zu formulieren, um die neuen Berichtspflichten effizient zu erfüllen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Im **zweiten Kapitel**, das auf die Einleitung folgt, werden die grundlegenden Begriffe und Konzepte der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erläutert. Zunächst wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ erklärt, gefolgt von einer Definition des Begriffs „Corporate Social Responsibility“ (CSR), um diesen vom unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagement abzugrenzen. Im nächsten Schritt soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe des Nachhaltigkeitsmanagements vertieft

werden. Hierzu wird zunächst der Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ definiert, wobei historische Entwicklungen und Strukturvorgaben erläutert werden.

Ziel des **dritten Kapitels** ist es, einen Überblick über die aktuellen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu geben, hier werden die neuen Berichtsanforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den Berichtsinhalten gemäß dem European Sustainability Reporting Standard (ESRS) behandelt. Dabei wird auf die Entwicklungshistorie verwiesen und anschließend werden die aktuellen ESRS-Standards erläutert. Insbesondere wird die doppelte Wesentlichkeitsanalyse beleuchtet und die Wertschöpfungskette als zentralen Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

In **Kapitel vier** werden vier Praxisbeispiele von Unternehmen vorgestellt, die bereits für das Geschäftsjahr 2023 ein Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD und ESRS erstellt haben. Diese Berichte werden auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und Berichtstandard überprüft, wobei insbesondere der Umgang mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, der Berichterstattung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und der Gewährleistung der Prüfungssicherheit analysiert wird. Es wird untersucht, welche Herausforderungen dabei aufgetreten sind und wie die Unternehmen ihre Berichte als Fortschrittsmotor für nachhaltige Entwicklung nutzen können.

Kapitel fünf gibt praxisorientierte Handlungsempfehlungen, die Unternehmen dabei unterstützen sollen, die neuen Anforderungen effektiv und effizient umzusetzen. Es werden konkrete Vorschläge formuliert, wie Unternehmen ihre Berichte verbessern können. Dazu gehören Empfehlungen zur besseren Erfüllung der neuen Strukturvorgaben und zu häufigen Fehlern, die vermieden werden sollten. Darüber hinaus werden die Zukunftsaussichten der ESRS behandelt.

Im **Kapitel sechs** werden die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst. Es wird verdeutlicht, dass CSRD und ESRS nicht nur regulatorische Vorgaben sind, sondern auch als wertvolle Instrumente, die Unternehmen nutzen können, um strategische Vorteile zu erzielen und langfristige Risiken zu managen. Zudem werden mögliche neue Forschungsfragen aufgezeigt, um die zukünftige Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zu untersuchen und das Verständnis für deren praktische Umsetzung zu vertiefen.

2. Begriffliche und konzeptionelle Grundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf der Erläuterung verschiedener Begriffe, um ein Verständnis für das Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen zu schaffen. Nachhaltigkeitsmanagement beschreibt die systematische Planung, Organisation und Steuerung der laufenden Nachhaltigkeitsverbesserungen eines Unternehmens. Wesentliches Merkmal des Nachhaltigkeitsmanagements ist das Streben nach einer zukunftsorientierten, langfristigen und ganzheitlichen Sicht auf die Ziele, Handlungen und Maßnahmen des Unternehmens. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Aufbau und die Integration eines Corporate Social Responsibility-Managementsystems. (ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V., 2021) Es können gängige Indikatoren verwendet werden, darunter die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (17 SDGs) der Vereinten Nationen oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Maßnahmen und aussagekräftige Kennzahlen und Indikatoren sollten nicht nur zur Überwachung der Zielerreichung, sondern auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingesetzt werden.

2.1 Nachhaltigkeitsmanagement als betrieblicher Beitrag zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung

Definition des Begriffs ‚Nachhaltige Entwicklung‘

Die Begriffe „**nachhaltige Entwicklung**“ und „**Nachhaltigkeit**“ werden oft synonym verwendet; ersterer beschreibt einen Prozess des gesellschaftlichen Wandels, während „Nachhaltigkeit“ ein gewünschtes Ziel, einen Zustand oder ein Ende des Prozesses beschreibt (Kropp, 2019, S. 6). Für die Brundtland-Kommission gehört zu dem Nachhaltigkeitsziel die Bewahrung der Umwelt, die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung von politischer Partizipation (Brundtland, 1987). Der deutsche Begriff „Nachhaltigkeit“, geht auf forstwirtschaftliche Praktiken zurück und soll erstmals 1713 in einer Abhandlung des sächsischen Oberberghauptmanns von Carlowitz erwähnt worden sein (Grunwald & Kopfmüller, 2006, S. 14). In diesem Zusammenhang sollte ein Übernutzen der Wälder vermieden werden. Die weit verbreitete Definition der nachhaltigen Entwicklung stammt aus dem Jahr 1987 und stammt von der Brundtland-

Kommission, eine unabhängige Sachverständigenkommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Da heißt es:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.“ (United Nations, 1987)

Dabei wird betont, dass ein Lebensstil geführt werden soll, der weder den Planeten noch das Wohlergehen künftiger Generationen gefährdet. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung und Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit sowohl innerhalb (**inter-**) als auch zwischen den Generationen (**intragenerationeller Gerechtigkeit**). (von Hauff, Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung, 2021, S. 150-152) Auch Kropp (2019) betont, dass die Gerechtigkeit nicht nur zwischen den heute lebenden Menschen herrschen soll, sondern auch zwischen den heute lebenden Menschen und den Generationen, die in der Zukunft leben werden. Dementsprechend wäre Nachhaltigkeit dann erreicht, wenn sowohl intra- als auch intergenerative Gerechtigkeit erreicht sind (Baumast & Pape, 2022). Innerhalb dieses Rahmens kann zwischen **schwacher** und **starker Nachhaltigkeit** unterschieden werden. Konzepte schwacher Nachhaltigkeit basieren auf der Annahme, dass natürliche Ressourcen durch künstliches Kapital austauschbar sind, wodurch die Nutzung natürlicher Kapitalbestände gerechtfertigt wird. Im Gegensatz dazu gehen starke Nachhaltigkeitsprinzipien davon aus, dass natürliche Ressourcen nicht austauschbar sind und betonen die Bedeutung der Generationengerechtigkeit. (von Hauff, Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung, 2021).

Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich die Definition nachhaltiger Entwicklung in drei Dimensionen differenziert. Das Verständnis einer nachhaltigen Entwicklung sollte die drei **Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales** als gleichrangig und gleichgewichtig betrachten (von Hauff, Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung, 2021). Die drei Kernbereiche „Soziales“, „Ökologie“ und „Ökonomie“ (manchmal auch „People“, „Planet“ und „Profit“ genannt) werden in Debatten um nachhaltige Entwicklung häufig unter dem Begriff **„Triple Bottom Line“** erwähnt (Elkington, 2004, S. 1-2). Mit dem Bericht der Enquete-Kommission *Schutz des Menschen und der Umwelt* des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1998 wurde das **Drei-Säulen-Modell** verabschiedet, das die Dimensionen Ökologie, Ökonomie und

Soziales als eigenständige und gleichberechtigte Säulen unter dem Dach einer nachhaltigen Entwicklung vereint (Ott & Döring, 2004, S. 34-35). Es wird davon ausgegangen, dass Gerechtigkeit nur innerhalb dieses Dreiklangs erreicht werden kann. Eine florierende Wirtschaft ist ohne eine gesunde Umwelt nutzlos. Ebenso können eine vollständige Umwelt und eine gerechte Gesellschaft nicht erreicht werden, wenn die Menschen um ihr wirtschaftliches Überleben bangen müssen. (Kropp, 2019)

In der vorliegenden Arbeit wird das klassische Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Entwicklung verwendet, wie in Abbildung 1 dargestellt. Dieses Modell stellt die drei Dimensionen – ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit – nebeneinander dar, ohne explizit die Notwendigkeit einer gleichwertigen Berücksichtigung aller Dimensionen zu betonen. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass nachhaltige Entwicklung nur im Zusammenspiel aller drei Dimensionen erreicht werden kann. Obwohl es in der aktuellen Forschung erweiterte Modelle gibt, die diese Aspekte möglicherweise besser integrieren, liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf dem klassischen Modell, das als Grundlage der Diskussion dient. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den neueren Modellen erfolgt in dieser Arbeit nicht.

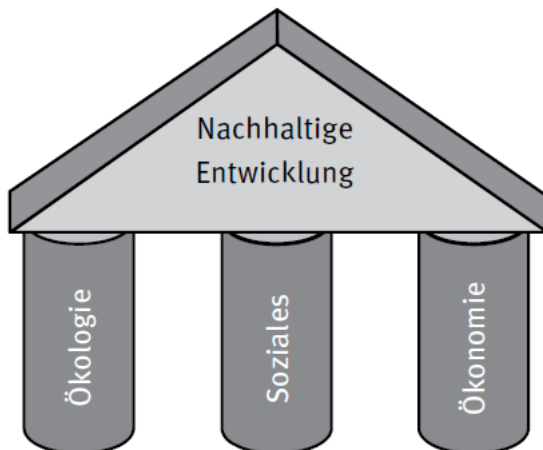


Abbildung 1: Darstellung der nachhaltigen Entwicklung als nicht haltbares Säulen-Konzept (Quelle: (von Hauff, Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung, 2021, S. 171)

Um den Anforderungen im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich gerecht zu werden, ist es sinnvoll, ein Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit in Unternehmen zu implementieren. In diesem Zusammenhang haben sich die **ESG-Kriterien** im 21. Jahrhundert zu einem zentralen Element der nachhaltigen Unternehmensführung entwickelt. Die ESG-Kriterien – „E“ für Environmental (Umwelt), „S“ für Social

(Soziales) und „G“ für Governance (Unternehmensführung) – spiegeln zunehmend die hohen Erwartungen von Kunden und anderen Stakeholdern wider (Kreutzer, 2023, S. 68). Unten in Abbildung 2 sind entsprechende ESG-Kriterien für Unternehmen aufgeführt.



Abbildung 2: Übersicht der ESG-Kriterien (Quelle: Bitkom Akademie. (n.d.). ESG-Kriterien: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Überblick. <https://bitkom-akademie.de/esg-kriterien>)

Die Rolle der Agenda 2030 /17 SDGs für Unternehmen

Erstmals hat sich die Weltgemeinschaft im Jahr 2015 auf einen internationalgültigen Zielkatalog mit **17 Ziele für nachhaltige Entwicklung** (Sustainable Development Goals – **SDGs**) und 169 Unterzielen geeinigt, auf dessen Grundlage die globale Entwicklung sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltig gestaltet werden soll (von Hauff, 2021). Konkret muss jede Gesellschaft zentrale Handlungsfelder für eine nachhaltige Entwicklung identifizieren und Gestaltungsansätze entwickeln. Alle Akteure müssen in ihren jeweiligen Handlungsfeldern angemessene Beiträge leisten, dabei haben Unternehmen eine besondere Verantwortung und nehmen eine Schlüsselposition ein. (Baumast & Pape, 2022, S. 23) Laut Baumast und Pape (2022) gelten sie auch „als wesentliche Motoren für die notwendigen Innovationen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“.

Auch Mayer (2020) betont, dass die SDGs nur erreicht werden können, wenn Unternehmen Hand in Hand mit Behörden und Regierungen zusammenarbeiten und ihre Strategien und Maßnahmen an den SDGs ausrichten (Mayer, 2020, S. 9-10). Forderungen nach unternehmerischem Engagement kommen insbesondere aus der internationalen Gemeinschaft, in Europa vor allem von der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten sowie einzelnen Initiativen wie der Global Reporting Initiative (GRI), dem Global Compact der Vereinten Nationen und dem World Business Council für nachhaltige Entwicklung (WBCSD). Um die Integration der SDGs in die Unternehmensstrukturen und die Umsetzung konkreter Maßnahmen zu erleichtern, hat der UN Global Compact in Zusammenarbeit mit der GRI und dem WBCSD einen umfassenden Leitfaden entwickelt. Dieser beschreibt einen fünfstufigen Ansatz, um Unternehmensaktivitäten an den SDGs auszurichten und bietet Unterstützung bei der Berichterstattung. (UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V., 2024)

Definition des Begriffs ‚Corporate Social Responsibility (CSR)‘

Unternehmen sprechen oft nicht von Nachhaltigkeit, sondern von **Corporate Social Responsibility (CSR)**, ein Begriff, der ebenso wie Nachhaltigkeit sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Bisher konnte in der Literatur weder eine allgemeingültige Definition des Begriffs noch ein universelles Konzept von CSR gefunden werden. Laut Kropp, beschreibt CSR die Verantwortung eines Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft (Kropp, 2019, S. 38). Folgendes Zitat von Dow Votaw aus dem Jahr 1972 ist auch heute noch gültig (Schneider & Schmidpeter, 2015, S. 22):

„The term [corporate social responsibility] is a brilliant one; it means something, but not always the same thing to everybody. To some it conveys the idea of legal responsibility or liability; to others it means socially responsible behavior in an ethical sense; to still others, the meaning transmitted is that „responsible for“, is a casual mode; many simply equate it with a charitable contribution.”

Es wird deutlich, dass der Begriff CSR unterschiedlich interpretiert wird. Während er für einige das Konzept rechtlicher Verantwortung oder Pflichten widerspiegelt, verstehen andere darunter eher ethisch-moralisches Verhalten in sozialer Hinsicht. Wiederum sehen manche CSR vor allem in Form von Spenden für wohltätige Zwecke. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass CSR zwar ein relativ neues Konzept ist, jedoch auf

einer langen historischen Entwicklung basiert, wobei der Aspekt der Nachhaltigkeit erst später hinzukam.

Die Europäische Kommission definierte CSR im EU-Grünbuch von 2001 als ein

„Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.“ (Europäische Kommission, 2001, S. 7).

Obwohl das Prinzip der Freiwilligkeit schon lange als konstitutives Merkmal von CSR gilt, hat die Europäische Kommission 2011 ihr CSR-Verständnis überarbeitet

„...und ruft Unternehmen dazu auf, ihre Verantwortung für ökologische, ökonomische und soziale Belange in enger Abstimmung mit ihren Stakeholdern in das operative Kerngeschäft und die Unternehmensstrategie zu integrieren.“ (von Hauff & Fischer, 2020, S. 19).

Die neue EU-Strategie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR) (2011–2014) betont die Rolle von CSR bei der Förderung der sozialen und ökologischen Verantwortung in Lieferketten und bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (Europäische Kommission, 2011, S. 8). Das Ziel besteht darin, negative Auswirkungen zu reduzieren, indem positive Effekte verstärkt werden, etwa durch innovative Produkte und Dienstleistungen, die sowohl der Gesellschaft als auch dem Unternehmen zugutekommen.

CSR stützt sich im Allgemeinen auf das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit. (ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V., 2021, S. 7) Beispielsweise:

- **Soziale Verantwortung:** Wahrung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsstandards, Förderung des Mitarbeitenden-Engagements und Sicherstellung von stabilen Arbeitsplätzen.
- **Ökologische Verantwortung:** Betrieblicher Umweltschutz, Klimaschutzmaßnahmen und ein effizienter Umgang mit Ressourcen.
- **Ökonomische Verantwortung:** Unternehmensbeständigkeit, Risikomanagement, Korruptionsprävention und Verbesserung von Prozessen und Produkten.

2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe im Nachhaltigkeitsmanagement

Der Brundtland-Bericht „*Our Common Future*“ von 1987 gab dem Begriff nachhaltige Entwicklung eine konkrete Definition und Perspektive. Seitdem verfolgen Unternehmen im Rahmen des **Nachhaltigkeitsmanagements** das Ziel, ESG-Themen stärker in die Steuerung ihrer Organisationseinheiten zu integrieren und auch in die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (Zwick & Jeromin, 2023, S. 31). Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat ihren Ursprung in Jahresberichten, also jährlichen Berichten über die Finanzlage eines Unternehmens und wurde erstmals 1794 im deutschen Staat Preußen in einem allgemeinen Landesgesetz geregelt. Darauf folgte 1861 das erste deutsche Allgemeine Handelsgesetzbuch, das Unternehmen verpflichtete, am Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Inventarliste zu erstellen (Brink & Habenschuss, 2016, S. 611). Allerdings wurden **nichtfinanzielle Informationen** erst in den 1970er Jahren in strukturierter Form veröffentlicht, als Unternehmen aufgrund des wachsenden Bewusstseins für Themen wie Lebensqualität und soziale Verantwortung erstmals mit der Erstellung von Sozialberichten begannen. Ende der 1970er Jahre verschwanden diese Berichte jedoch, vor allem weil die akademischen Inhalte nicht mit der Realität übereinstimmten und weil Unternehmen soziale Berichterstattung als PR-Instrument nutzten und an Glaubwürdigkeit verloren. (Herzig & Schaltegger, *Corporate Sustainability Reporting*, 2011, S. 154)

Erst in den frühen 2000er Jahren änderte sich die Berichterstattungsperspektive: Die Berichterstattung wurde nach und nach erweitert, um wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und deren gegenseitige Abhängigkeit im Sinne von Elkingtons Triple-Bottom-Line einzubeziehen. Zu den ersten Vorreitern zählen allerdings Dänemark, die Niederlande und Schweden, die bereits in den 1990er Jahren bestimmte Unternehmen zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen verpflichteten. Anfang der 2000er haben Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich Gesetze erlassen, die Unternehmen verpflichten, Aussagen über die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu machen. (Zwick & Jeromin, 2023, S. 161) Zu dieser Zeit wurden nichtfinanzielle Informationen veröffentlicht mit Titeln wie „Corporate (Social) Responsibility Report“, „Sustainability Report“ oder eben '**Nachhaltigkeitsbericht**'. (Kolk, 2004, S. 54)

Die GRI definiert den Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ als Werkzeug, das es Unternehmen ermöglicht

„ein umfassendes Bild von ihren wichtigsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, zu vermitteln und zu erläutern, wie sie diesen Auswirkungen entgegenwirkt. Dies ermöglicht den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Auswirkungen der Organisation und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.“ (Global Reporting Initiative, 2024)

Im Kern geht es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung darum, geeignete nichtfinanzielle Kennzahlen zu identifizieren, die die Auswirkungen der Aktivitäten eines Unternehmens auf Gesellschaft (Sozial) und Umwelt (Ökologie) darstellt und über den Horizont der traditionellen Finanzberichterstattung hinausgeht. Dabei werden die bisher getrennt betrachteten ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen miteinander verknüpft (Isenmann, 2015). Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung können Unternehmen gesellschaftliche Anerkennung gewinnen und sich zugleich Wettbewerbsvorteile sichern. Diese Art der Berichterstattung stellt eine integrative Form der Unternehmenskommunikation dar, die darauf abzielt, den Dialog zwischen Organisationen und ihren Zielgruppen zu fördern. (Isenmann, 2015)

2.3 Rahmenbedingungen und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung

In den frühen 1990er Jahren erschienen Nachhaltigkeitsberichte fast ausschließlich in gedruckter Form (Isenmann & Marx Gómez, 2008). Heute spielt aber das Internet eine zentrale Rolle: Unternehmen und andere Berichtersteller veröffentlichen ihre Berichte und Kommunikationsmittel digital, wodurch verschiedene Zielgruppen einfach und zentral auf aktuelle Informationen zugreifen können (Isenmann, 2015, S. 113). Seit 2010 haben sich verschiedene Ansätze zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt. Einige Ansätze fokussieren sich auf eine stärkere Standardisierung und Vergleichbarkeit, während andere darauf abzielen, die Berichterstattung deutlich weiterzuentwickeln (Zwick & Jeromin, 2023, S. 40). Eine der zentralen Herausforderungen bei der Entwicklung ist die Schaffung von Standards und Rahmenwerken, die eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung ermöglichen.

Verschiedene Organisationen und Initiativen haben bereits maßgeblich dazu beigetragen, diese Strukturen zu entwickeln und weiterzuentwickeln (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 15). In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen und Standards für Nachhaltigkeitsthemen in der Berichterstattung genauer erläutert.

Global Reporting Initiative (GRI)

Die 1997 gegründete GRI hat eine breite Akzeptanz gefunden, deren international anerkannte Standards für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten stellt weltweit das am häufigsten verwendete Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dar (Taubken & Feld, 2018, S. 88). Über 5.000 Unternehmen, Verbände und Organisationen in mehr als 70 Ländern nutzen ihre Standards (Lexikon der Nachhaltigkeit, 2015). Ziel ist es, Transparenz über die ökologischen und sozialen Auswirkungen von Unternehmen und anderen Organisationen zu schaffen. Ein besonderer Fokus wird auf Menschenrechte gelegt (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 39). Die GRI setzt auf einen Multi-Stakeholder-Ansatz und kooperiert mit Unternehmen, Investoren, Menschenrechts-, Umwelt-, Arbeitsorganisation sowie Regierungsorganisationen und anderen Akteuren (Umweltbundesamt, 2024a). Das bedeutet, dass unterschiedliche Interessengruppen aus aller Welt in die Entwicklung der GRI-Standards eingebunden sind.

Die Global Reporting Initiative (GRI) verlangt die Durchführung einer **doppelte Wesentlichkeitsanalyse**, um die Themen zu identifizieren, auf die sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung konzentrieren sollte (Global Reporting Initiative, 2023). Die GRI-Anforderungen sehen eine Wesentlichkeitsbewertung vor, die auf zwei Dimensionen basiert:

- **Einfluss auf Stakeholder:** Einerseits soll der Einfluss von Nachhaltigkeitsthemen auf die Entscheidungen und Bewertungen interner und externer Stakeholder im Unternehmen beurteilt werden.
- **Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft:** Andererseits sollten Unternehmen hinsichtlich ihrer erheblichen sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsthemen bewertet werden können (Global Reporting Initiative, 2023).

International Financial Reporting Standards Stiftung (IFRS-Foundation)

Auf internationaler Ebene wurde die International Financial Reporting Standards Stiftung (IFRS-Foundation) aktiv und gründete 2021 das **International Sustainability Standards Board (ISSB)**, das mehrere ehemalige Standardsetzer unter einem Dach vereint (Umweltbundesamt, 2024a). Das ISSB arbeitet eng mit dem **International Accounting Standards Board (IASB)** zusammen, um die Kompatibilität zwischen den IFRS-Rechnungslegungsstandards und den IFRS-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 44). Das ISSB beabsichtigt, weltweit einheitliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu entwickeln, die sogenannte Global Baseline, die als Mindeststandard dienen soll. (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 44) Die vom ISSB entwickelten Standards orientieren sich an den Bedürfnissen des Kapitalmarkts und enthalten insbesondere Transparenzstandards zu Risiken und Chancen, die für Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit wichtig sind, und damit verbundene finanzielle Effekte (Umweltbundesamt, 2024a).

Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Auf nationaler Ebene stellt der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK), durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) beschlossen, einen standardisierten Rahmen dar, der Unternehmen jeder Größe bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten unterstützt und gleichzeitig als Multi-Stakeholder-Initiative Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen soll (Taubken & Feld, 2018). Der DNK hat 20 Standards aus den Bereichen Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft definiert, in denen sich Unternehmen zu den Kernpunkten der von ihnen ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen in den ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung äußern, unterstützt durch quantifizierbare Leistungsindikatoren. (Rat für nachhaltige Entwicklung, 2020)

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (2022) betont auch, wie wichtig es ist, das Konzept der Wesentlichkeit bei den Nachhaltigkeitsbemühungen eines Unternehmens anzuwenden (Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, 2024). Mithilfe der Wesentlichkeitsanalyse werden Nachhaltigkeits- und nichtfinanzielle Themen identifiziert, die für die Organisation besonders relevant („wesentlich“) sind und daher

im Fokus des Nachhaltigkeitsmanagements stehen sollten. (Rat für nachhaltige Entwicklung, 2020, S. 20-21)

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)

Im Rahmen der CSRD wurde die EFRAG damit beauftragt, Entwürfe für europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), zu entwickeln (Umweltbundesamt, 2024b). Diese Standards werden in Abschnitt 3.2 näher erläutert.

SDGs

In jüngster Zeit orientieren sich berichtspflichtige Unternehmen zunehmend an den 17 SDGs, und vergleichen ihre Aktivitäten mit den Zielen. Dies ist überraschend, da es sich bei den SDGs eigentlich um politische Ziele handelt, die darauf abzielen, eine nachhaltige Entwicklung auf politischer nationaler Ebene zu fördern. Außerdem handelt es bei die SDGs nicht um verbindliche Rahmenwerke oder Standards. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 42). Die freiwillige Übernahme der SDGs als Benchmark für Unternehmensberichterstattung ist daher ein Beispiel dafür, dass der politische Ebene einen enormen Einfluss auf die Nachhaltigkeitstransformation des Privatsektors hat. (Zwick & Jeromin, 2023, S. 165) Die SDGs bieten einen globalen Rahmen, mit dem Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsstrategien in Einklang bringen können. Durch eine fundierte Materialitätsbewertung können Unternehmen identifizieren, welche der 17 SDGs besonders relevant für ihre Aktivitäten sind und wo sie den größten Einfluss ausüben können (Taubken & Feld, 2018, S. 93).

Unterschiede und aktuelle Entwicklungen

Trotz des gemeinsamen Ziels von GRI, ISSB und EFRAG Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln, unterscheiden sich diese Akteure in ihren Hintergründen und Zielsetzungen. Dadurch sind die jeweiligen Standards nicht vollständig deckungsgleich, was für Unternehmen zu Verwirrung und erhöhter Komplexität führen kann. Daher ist es wichtig, die Perspektiven der Maßstäbe und die unterschiedlichen Standpunkte zu kennen. Das Umweltbundesamt hat auf seiner Website einen Vergleich der Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen veröffentlicht (siehe Tabelle 1). (Umweltbundesamt, 2024a)

	GRI	IFRS > ISSB / IASB	EFRAG > ESRS
Ziel	Berichterstattung über Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft	IASB ; Einheitliche finanzielle Berichterstattung ISSB ; Global vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen	Nachhaltigkeitsberichterstattung (umfassender ESG-Fokus)
Reichweite und Zielgruppe	Global Freiwillig, weit anerkannt mit breitem Spektrum an Stakeholdern	Global Primär Investoren und andere Finanzmarktakteure	EU-Spezifisch, verpflichtend für EU-Unternehmen die unter CSRD-Richtlinie fallen
Ausrichtung und Wesentlichkeitsprinzip	Transparenz über die Auswirkungen von Unternehmen auf die nachhaltige Entwicklung bzw. dessen wesentliche Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte schaffen („ impact/double materiality “)	Verständnis von Investoren und anderen Nutzern von Finanzberichten über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen und damit verbundene finanzielle Effekte für das Unternehmen zu verbessern und zur Entscheidungsfindung bei der Bereitstellung von Kapital zu unterstützen („ financial materiality “)	Transparenz über die Auswirkungen von Unternehmen auf Nachhaltigkeitsthemen schaffen sowie das Verständnis über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen und damit verbundene finanzielle Effekte für das Unternehmen zu verbessern („ double materiality “)

Tabelle 1: Vergleich der Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Quelle: Umweltbundesamt (2024a))

Im März 2022 unterzeichneten die IFRS-Stiftung und die GRI eine Kooperationsvereinbarung, um ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und ihre Standards, wo möglich, zu harmonisieren (Andrejewski, von Hesberg, & Krause, 2023, S. 187). Dabei sollen die Standards der IFRS-Stiftung und GRI-Standards als komplementäre Berichtsrahmen betrachtet werden, die verschiedene Blickwinkel abdecken: Die ISSB-Standards konzentrieren sich auf finanziell relevante Themen, während die GRI-Standards den Fokus auf ökologische und soziale Aspekte legen (IFRS Foundation, 2024). Außerdem sollte EFRAG bei der Entwicklung der ESRS bestehende Rahmenwerke wie ISSB und GRI angemessen berücksichtigen (Umweltbundesamt, 2024a).

3. Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und ESRS

Der **Green Deal**, ein für in Europa ansässige Unternehmen bedeutendes Paket politischer Initiativen der Europäischen Kommission, ist eine Verpflichtung zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und hat das Ziel, den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft sicherzustellen (Rat der Europäischen Union, 2024a). Der Green Deal fordert auch eine Stärkung der Unternehmensführung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, die eine noch wichtigere Rolle spielen sollte (Kreutzer, 2023, S. 67-68). Während die Green-Deal-Maßnahmen eine Fokussierung auf die langfristige Entwicklung von Unternehmen erfordern, erfordern sie auch einen verbesserten Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das EU-Recht verlangt dementsprechend von allen großen Unternehmen und allen börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen), Informationen über die Risiken und Chancen offenzulegen, die sich aus sozialen und ökologischen Fragen sowie den Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Mensch und Umwelt ergeben (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 15). Dies hilft Investoren, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verbrauchern und anderen Interessengruppen, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen im Rahmen des europäischen Green Deals zu bewerten. Daraus hat sich letztlich die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** Richtlinie ergeben. Unternehmen, die der CSRD unterliegen, müssen gemäß den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** berichten. (Europäische Kommission, 2022) Sowohl die CSRD als auch der ESRS werden in diesem Kapitel erläutert.

3.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

3.1.1. Entwicklungsgeschichte

Mit der Verabschiedung der „**EU Accounts Modernisation Directive**“ (2003/51/EG) im Jahr 2003 wurde erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme nichtfinanzieller Informationen in Lageberichte europäischer Unternehmen eingeführt. Diese Informationen sollten über die finanziellen Aspekte hinaus zu der notwendigen Analyse ökologischer und sozialer Aspekte führen, um die geschäftlichen Entwicklungen,

Ergebnisse oder Umstände des Unternehmens zu verstehen (Europäische Kommission, 2003). Allerdings führte der offene Wortlaut der Richtlinie zu Unterschieden bei der Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, 2013, S. 3). Zum Beispiel beschloss die Bundesregierung im Jahr 2005 die Richtlinie in deutsches Recht zu übernehmen und die Entscheidung über die Aufnahme nichtfinanzieller Leistungsindikatoren in Lageberichte den Unternehmen selbst zu überlassen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Verordnung in der Praxis kaum dazu beigetragen hat, die Transparenz über die ökologischen und sozialen Auswirkungen deutscher Unternehmen zu erhöhen. (Tesch, 2008) Während die bereitgestellten Informationen selten den Bedürfnissen der Interessengruppen entsprechen, berichten dennoch nur weniger als 10% der großen Unternehmen in der EU über Informationen zur Nachhaltigkeit. Neben unzureichenden Marktanreizen aufgrund der Schwierigkeit, den Nutzen nichtfinanzieller Informationen im Vergleich zu ihren Kosten zu messen, sieht die Europäische Kommission den wichtigsten Grund dafür in einer unzureichenden Regulierung auf Ebene der EU und ihrer Mitgliedstaaten. (Europäische Kommission, 2013, S. 4-7) Daraus folgt, dass im Jahr 2011 die Europäische Kommission eine neue CSR-Strategie veröffentlichte, in der CSR nicht mehr nur als ein freiwilliges Konzept betrachtet wird, sondern die Verantwortung von Unternehmen stärker betont (Europäische Kommission, 2011, S. 14-15). Am 16. April 2013 legte sie einen Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung vor, der die Richtlinie von 2003 hinsichtlich Quantität und Qualität der Berichterstattung berichtender Unternehmen der nichtfinanziellen Informationen für unzulänglich erklärt.

Als Fortschritt gegenüber dem bisherigen freiwilligen Ansatz folgt im Jahr 2014 die Richtlinie **2014/95/EU**, bekannt als **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)**, die bis spätestens 2017 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war. Ziel der Richtlinie war es, die in einigen Ländern bereits weit verbreitete Nachhaltigkeitsberichterstattung einheitlich auf alle EU-Länder auszuweiten. Deutschland wollte ursprünglich – im Gegensatz zum Beispiel zu Frankreich, Dänemark oder den Niederlanden, welche das Richtlinienvorhaben unterstützten – die Richtlinie zunächst ganz verhindern und setzte sich schließlich auch erfolgreich für eine erhebliche Abschwächung ein (Herzig & Pianowski, Betriebliche Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022). Das Resultat war das **Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)**, die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie

2014/95/EU / NFRD. Nach dem CSR-RUG waren große deutsche börsennotierte Unternehmen und gemeinnützige Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden verpflichtet, ihre Lageberichte um nichtfinanzielle Erklärungen für das Geschäftsjahr 2017 zu ergänzen (Zwick & Jeromin, 2023, S. 161). Dabei lag die Zahl der meldepflichtigen Mitarbeitenden von Kapitalmarktunternehmen mit 250 unter anderem in Dänemark, Luxemburg und Schweden deutlich niedriger. In Spanien konnten auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet werden, nichtfinanzielle Erklärungen abzugeben, wenn sie bestimmte Größenkriterien erfüllten (Posadas & Tarquinio, 2021). Damit gehörte Deutschland zu der kleinen Gruppe von Ländern in der EU, die Benutzergruppe bisher eher eng definiert hat (Zwick & Jeromin, 2023, S. 162).

Laut EU-Richtlinien musste der Inhalt von NFRD-Berichten mindestens Themen wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung abdecken. Einzelne Länder fragten allerdings mehr Informationen zu bestimmten Themen ab, beispielsweise in Italien zum Wasser- und Energieverbrauch oder in Spanien und Schweden zu einzelnen CSR-Indikatoren (Jeffwitz & Gregor, 2017). In Deutschland bestanden jedoch keine weiteren Anforderungen an quantitative Informationen. Zudem verpflichtete die NFRD Unternehmen darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihre Leistung, ihren Status und ihre Entwicklung auswirken sowie über ihre Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Dies wird oft als „**doppelte Wesentlichkeit**“ bezeichnet. (European Commission, Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union, 2022) Es wurde allerdings offengelassen, auf welche Art Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten sollten. Die Angaben konnten als getrennter Nachhaltigkeitsbericht oder als Teil des Lageberichts veröffentlicht werden. Die meisten Unternehmen nutzten die Standards der GRI bei der Strukturierung ihrer Nachhaltigkeitsbericht. (Zwick & Jeromin, 2023, S. 165) Obwohl die betroffenen Unternehmen in Deutschland gemäß CSR-RUG verpflichtet waren, nichtfinanzielle Erklärungen abzugeben, und der Wirtschaftsprüfer für die Bestätigung der fristgerechten Veröffentlichung verantwortlich war, gab es keine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung dieser Berichte (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 48). Dagegen hatte das Gesetz in Dänemark vorgeschrieben, dass die nichtfinanziellen Berichte grundsätzlich geprüft werden müssen und auch in Frankreich waren Inhaltsprüfungen erforderlich, allerdings

nur für sehr große Unternehmen (Jeffwitz & Gregor, 2017). Das Fehlen einer inhaltlichen Prüfungspflicht scheint ein Widerspruch im gesamten Regelungskonzept zu sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die NFRD ein erster Schritt hin zu einer systematischen und verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung europäischer Unternehmen war, jedoch wurden schnell rechtliche Schwächen deutlich. Einerseits beschränkte sich der Nutzerkreis lediglich auf Meldepflichten für große Unternehmen und Konzerne. Andererseits ist für die Zwecke des European Green Deal die Verfügbarkeit von Daten auch aus mittelständischen Unternehmen nahezu unerlässlich (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 48). Das hatte zur Folge, dass die Europäische Kommission im April 2021 eine neue Version der NFRD als wichtige Säule des European Green Deal ankündigte: die **Corporate Social Reporting Directive (CSRD)**. Der im April 2021 veröffentlichte Entwurf der CSRD, der aus **Richtlinie 2022/2464/EU** verabschiedet wurde, wird den Umfang der ESG-Berichterstattung von EU-Unternehmen deutlich erweitern und die NFRD ersetzen (Herzig & Pianowski, Betriebliche Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022). EU-Unternehmen müssen Umwelt, Sozial- und Unternehmensführung -Themen (ESG) in einer „**Nachhaltigkeitserklärung**“ berücksichtigen, die in die Unternehmensberichterstattung aufgenommen werden muss (Kreutzer, 2023, S. 77). Ausgangspunkt für diese Entwicklungen ist die **Sustainable Finance Taxonomie der EU**, die 2020 in Kraft trat und die Grundlage für nachhaltige Finanzentscheidungen in der EU bildet, zur Unterstützung des European Green Deals (Busch, Ferrarini, & Grünewald, 2024). Dabei kommt der CSRD eine besondere Rolle zu: Zusammen mit den **Offenlegungs- und der EU-Taxonomie-Verordnung** bildet es einen Kernbestandteil der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die der EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen zugrunde liegen und die darauf abzielt, einen konsistenten und kohärenten Informationsfluss entlang der finanziellen Wertschöpfungskette zu schaffen (van Dijk, Hijink, & in 't Veld, 2024). Abbildung 3 zeigt einen Zeitstrahl der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa, beginnend mit die erste Umweltberichte in 1980 (siehe Abschnitt 2.2), die Einführung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) im Jahr 2014 bis hin zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die ab 2024 gilt und eine erweiterte Berichtspflicht für Unternehmen mit sich bringt.

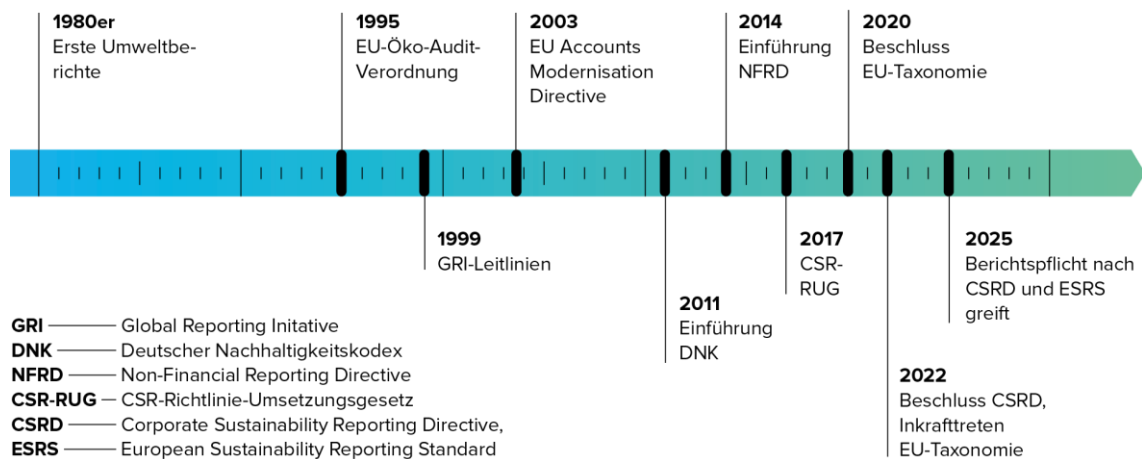


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen (Quelle: Übernommen aus Nachhaltigkeitsberichterstattung – von der Kür zur Pflicht, von Ritterwald Unternehmensberatung, 2024, <https://www.ritterwald.de/publications/nachhaltigkeitsberichterstattung-von-der-k%C3%BCr-zur-pflicht>)

Die Überarbeitung und Erweiterung der Berichtspflichten der NFRD durch die CSRD trägt dazu bei, diese besser an den allgemeinen Rechtsrahmen für nachhaltige Finanzen und die Ziele des europäischen Green Deals anzupassen (Europäische Kommission, 2023b). Die CSRD legt fest, welche Unternehmen der Taxonomie-Verordnung unterliegen. Artikel 1 der Taxonomie Verordnung verweist auf die Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung und stellt somit einen klaren Bezug her (Europäische Kommission, 2023b). Dies bedeutet:

- Alle Unternehmen, die nach der aktuellen Richtlinie zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet sind,
- sind ebenso dazu verpflichtet, die **Taxonomie Fähigkeit** und **Konformität** ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten festzustellen und zu erklären.

Im Rahmen der CSRD ist die **Taxonomie-Verordnung** ein zentraler Baustein zur Erreichung einer:

- umfassenden,
- einheitlichen,
- und transparenten Darstellung der Auswirkungen unternehmerischen Handelns in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales im gesellschaftlichen Kontext. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 60-61)

Da es sich bei der CSRD um eine EU-Richtlinie handelt, gilt sie nicht sofort, sondern muss in der Regel innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die CSRD trat am 5. Januar 2023 europaweit in Kraft und musste bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Bundesjustizministerium hat Ende März 2024 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht vor, die europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 1:1 umzusetzen. Unternehmen werden dadurch künftig verpflichtet, zusammen mit ihrem Jahresabschluss Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen. (Bundesministerium der Justiz, 2024)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der NFRD und der CSR-Richtlinie wurde damals der Begriff „nichtfinanzielle Erklärung“ in das Handelsgesetzbuch (HGB) aufgenommen. Der zukünftige CSRD-Bericht wird als „*Sustainability Statement*“ bezeichnet, also als „**Nachhaltigkeitserklärung**“. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 49) Für die Nachhaltigkeitserklärung legt die Europäische Kommission hiermit erstmals einen einheitlichen Rahmen fest. Außerdem legt die CSRD das Konzept der doppelten Wesentlichkeit fest. Das Konzept wird in Abschnitt 3.2.3 näher erläutert. Der CSRD erweitert den Kreis der betroffenen Unternehmen (siehe Abschnitt 3.1.2), verlangt Prüfungen (siehe Abschnitt 3.1.3) offengelegter Informationen und sieht digitale ‚Tags‘ zu den zu meldenden Informationen vor. Darüber hinaus werden die Meldepflichten verschärft. Der Detaillierungsgrad wird erhöht und die Anwendung der europäischen Nachhaltigkeitsstandards zur Offenlegung ist verpflichtend (siehe Abschnitt 3.2). (Zwick & Jeromin, 2023, S. 176) Mit dem CSRD werden (deutsche) Unternehmen vor großen Veränderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen, die im nächsten Abschnitt detaillierter beschrieben werden.

3.1.2 Aktuelle Fassung und Geltungsbereich

Bisher galten die Regeln für die Meldung nichtfinanzieller Informationen in Europa für „*Unternehmen von öffentlichem Interesse*“. Die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung galt daher vor allem für große Unternehmen. (Kreutzer, 2023) Durch die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung steigt die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Europa von 11.700 auf über 50.000, einschließlich Versicherungen und Kreditinstitute (Bertelsmann Stiftung, 2024). Vor der Einführung neuer gesetzlicher Regelungen veröffentlichten einige Unternehmen ihre

Nachhaltigkeitsberichte noch freiwillig. Doch durch die neuen Regelungen wurde die Berichterstattung für eine Vielzahl von Unternehmen zur Pflicht. Dies führte bereits im Zuge der CSR-RUG nicht nur zu einer Zunahme der Berichte, sondern veränderte auch die Art und Weise, wie Nachhaltigkeit kommuniziert wird (Sassen & Isenmann, 2018).

Offensichtlich ist die **Ausweitung der Meldepflichten** eine der größten Veränderungen, die die Einführung von CSRD in der EU mit sich bringt. Allein in Deutschland werden künftig 15.000 Unternehmen die Regeln zur nichtfinanziellen Berichterstattung einhalten müssen, während zuvor nur etwa 500 Unternehmen nach dem CSR-RUG zur Offenlegung verpflichtet waren (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 49). Die wesentlichen Unterschiede zwischen der NFRD und der CSRD sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Diese veranschaulicht die erweiterten Anforderungen der CSRD hinsichtlich Berichtsumfang, Inhalt, Format und Prüfkriterien.

	Vorherige Gesetzgebung NFRD	Neue Gesetzgebung CSRD
<i>Umfang Europa</i>	~ 11.000 Unternehmen Gelistete Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden	~ 50.000 Unternehmen Alle großen EU-Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden
<i>Umfang Deutschland</i>	~ 500 Unternehmen	~ 15.000 Unternehmen
<i>Inhalt</i>	Freiwillige Offenlegung Nicht-finanzielle Informationen	Vorgeschriebene Offenlegungen Offenlegung von Informationen und Daten, die mit vordefinierten Anforderungen und Standards übereinstimmen
<i>Format</i>	Keine Anforderungen Keine spezifischen Standardanforderungen, außer dass der Bericht im PDF-Format vorliegen sollte	Standardisiert Verwendung der ESRS-Standards und einer verpflichtenden Struktur im Managementbericht
<i>Prüfung</i>	Nicht verpflichtend Keine externe Prüfung erforderlich in den meisten EU-Ländern	Verpflichtend Prüfung durch einen akkreditierten, unabhängigen Zertifizierer. Finanzaufsichtsbehörde in jedem Land überwacht die Berichterstattung

Tabelle 2: Vergleich der vorherigen Gesetzgebung (NFRD) und der neuen Gesetzgebung (CSRD) im Bereich der Unternehmensberichterstattung (Quelle: Eigene Darstellung)

Einzelheiten zur zunehmend steigenden CSRD-Meldepflicht können Abbildung 4 entnommen werden. Hier folgt eine detaillierte Übersicht zum zeitlichen Ablauf der **erweiterten CSRD-Berichterstattungspflicht**:

- Für das **Geschäftsjahr 2024** besteht zunächst eine Meldepflicht für Unternehmen, die bereits dem NFRD/CSR-RUG unterliegen (Kreutzer, 2023, S. 78). Dabei handelt es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse, die über 500 Mitarbeitenden beschäftigen.
- Ab 2025 erfolgt eine sukzessive Ausweitung auf weitere bisher nicht meldepflichtige Großunternehmen¹ (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 49). Ab 2026 müssen Sie erstmals für das **Geschäftsjahr 2025** berichten. (Kreutzer, 2023, S. 78)



Abbildung 4: Zeitstrahl der CSRD (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der oben genannten Quelle)

- Börsennotierte KMU (ausgenommen Kleinstunternehmen), kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsgesellschaften müssen erstmals für das **Geschäftsjahr 2026** berichten ab 2027, es sei denn, sie können ausnahmsweise von der Möglichkeit der Stundung bis 2028 Gebrauch machen (Kreutzer, 2023). Artikel 1 Absatz 7 ermöglicht es nämlich,

¹ Ab wann ein Unternehmen als groß gilt, wird in der EU-Rechnungslegungsrichtlinie anhand von Schwellenwerten für die Bilanzsumme, den Umsatz und die Anzahl der Mitarbeitenden definiert. Aufgrund der Inflation hat die Europäische Kommission ab März 2024 die finanziellen Schwellenwerte angehoben. Unternehmen, die zwei von drei der folgenden Kriterien überschreiten, gelten als groß (Umweltbundesamt, 2024b):

- Bilanzsumme: 25.000.000 €
- Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 €
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigte: 250

Kapitalmarkt-KMUs, die Aufnahme von Nachhaltigkeitserklärungen in ihre Managementberichte für Geschäftsjahre vor 2028 auszusetzen. Allerdings muss im Lagebericht begründet werden, warum keine Nachhaltigkeitserklärung erstellt wird (Lerner, 2023, S. 62). Die Definition der Unternehmensgröße für KMU, basierend auf der EU-Empfehlung 2003/361 (Europäische Union, 2024), und die Erfüllung von mindestens zwei der drei Kriterien sind in Abbildung 5 dargestellt.

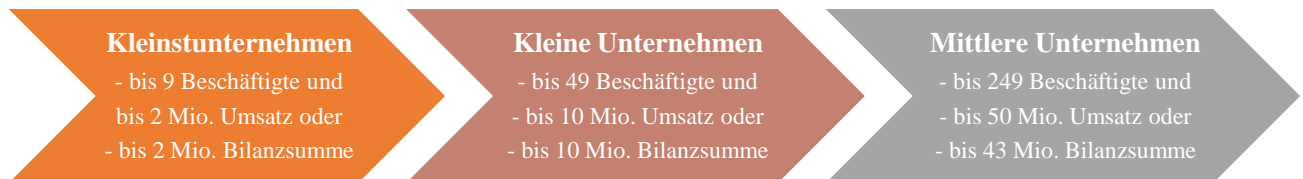


Abbildung 5: Definition von KMU gemäß EU-Empfehlung 2003/361. (Quelle: Eigene Darstellung nach: EU-Empfehlung 2003/361, Art. 2)

Die CSRD wird zukünftig etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland verpflichten, über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 49). Diese Zahl steht in starkem Kontrast zur tatsächlichen Unternehmenslandschaft in Deutschland, wo im Jahr 2022 rund 3,41 Millionen Unternehmen zu den KMU zählten. Dies entspricht 99,2 % des gesamten Unternehmensbestands. Innerhalb dieser Gruppe machen Kleinstunternehmen den größten Anteil mit 84,9 % aus, während 11,7 % auf kleine Unternehmen und lediglich 2,7 % auf mittlere Unternehmen entfallen. Weniger als 1 % der Unternehmen in Deutschland werden als große Unternehmen klassifiziert. (Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, 2022)

Dies bedeutet, dass die überwältigende Mehrheit der KMU von den Berichtspflichten ausgenommen bleibt und lediglich freiwillig berichten kann. In einem Änderungsentwurf fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, KMU, die in Hochrisikosektoren (Bekleidung, Schuhe, Landwirtschaft und Bergbau) tätig sind, zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit zu verpflichten. Ob KMU in Hochrisikobranchen (unabhängig von der Kapitalmarktausrichtung) einer Meldepflicht unterliegen, hängt von den laufenden politischen Verhandlungen ab. (Kreutzer, 2023, S. 79)

- Auch Nicht-EU-Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in einem EU-Mitgliedstaat sollen der CSRD unterliegen und erstmals ab dem **Geschäftsjahr 2028** berichten. Dies sind Unternehmen

(unabhängig von der Kapitalmarktausrichtung) mit einem Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR in der EU. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 50)

Die ersten CSRD-Berichte werden also offiziell ab 2025 veröffentlicht, allerdings haben bereits einige Unternehmen im Jahr 2024 gemäß der CSRD berichtet. In Kapitel 4 werden vier Unternehmen analysiert.

Neben den bereits genannten Punkten (Anwenderkreis) gibt es weitere wesentliche Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nachfolgend sind die **wichtigsten Neuerungen zusammengefasst** (und in Abbildung 6 auch graphisch dargestellt):

- 1. Nachhaltigkeitserklärungen im Lagebericht:** Künftig müssen Nachhaltigkeitserklärungen als separater Abschnitt im Lagebericht veröffentlicht werden. Damit entfällt die Möglichkeit, den Nachhaltigkeitserklärung als eigenständiges Dokument zu veröffentlichen. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024)
- 2. Digitalisierung der Berichterstattung:** Als computergestütztes Medium geht es weit über die bloße Präsentation von Inhalten hinaus, indem es eine aktuelle, interaktive und hypermediale Darstellung ermöglicht. Gleichzeitig dient das Internet nicht nur als zusätzlicher Distributionskanal, der rund um die Uhr weltweit zugänglich ist, sondern es unterstützt auch die standardisierte Darstellung von Berichtsinhalten in einem elektronischen Format. (Isenmann, 2015, S. 116-117) So setzt die EU – ähnlich wie bei den Rechnungslegungsunterlagen großer Unternehmen – auf das European Single Electronic Format (ESEF), dass eine maschinelle und menschliche Auswertung der Inhalte erleichtert. Diese Informationen werden durch elektronische Tags in den European Single Access Point (ESAP), eine zentrale und europaweite Datenbank, eingespeist. Dieser Zugangspunkt könnte vor allem für Investoren die Datenerfassung erheblich vereinfachen. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 58)
- 3. Einheitliche Berichtsstandards durch die ESRS:** Die ESRS legen detaillierte Anforderungen an den Inhalt und die Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung fest. Sie zielen darauf ab, eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung innerhalb der EU zu gewährleisten und dadurch Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu verbessern.

(Europäische Kommission, 2022) Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) zu entwickeln, die in Abschnitt 3.2 ausführlicher erörtert werden.



Abbildung 6: Zentrale Aspekte der CSRD (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf der untenstehenden Textpassage)

4. **Doppelte Wesentlichkeit und Datenqualität:** Das Ziel der doppelten Wesentlichkeitsanalyse besteht darin, sicherzustellen, dass Unternehmen den richtigen Weg zur Identifizierung von Nachhaltigkeitsthemen für die Berichterstattung wählen können. (Lerner, 2023, S. 62) Dieses Konzept wird im Abschnitt 3.2.3 näher erläutert. Außerdem müssen im Unternehmen Prozesse etabliert werden, um valide Daten zu erhalten und die Datenerhebung protokollieren zu können. Die CSRD verlangt ausdrücklich die Implementierung eines Risikomanagementsystems sowie eines internen Kontrollsystems, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen (Schackmann & Ziegler, 2024, S. 263). Er wird dazu führen, dass sich Unternehmen künftig intensiver mit den Themen Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auseinandersetzen müssen.
5. **Stärkere Einbindung der Lieferkette:** Unternehmen müssen nicht nur ihre eigenen Nachhaltigkeitsleistungen dokumentieren, sondern auch verstärkt die Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigen (EFRAG, 2024a). Dies wird in Abschnitt 3.2.4 näher erläutert.

6. **Berichterstattung zur Klimaneutralität (ESRS E1):** Ein weiterer wichtiger Punkt der neuen Richtlinie ist die Verpflichtung, klare Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu formulieren und diese im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen (Sailer, 2024, S. 36-37). Unternehmen müssen darlegen, wie sie zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen wollen und welche konkreten Maßnahmen sie hierfür ergreifen.
7. **Erweiterte Prüfpflichten:** Im Rahmen der CSRD werden auch die Prüfpflichten deutlich ausgeweitet, siehe hierfür Abschnitt 3.1.3.

3.1.3 Anforderungen an die Prüfungssicherheit

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD wird durch eine Kombination aus **Enforcement-Prüfungen, Prüfungen durch Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane** der berichtenden Unternehmen und **externen Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer** oder entsprechende Prüfungsdienstleister vorgenommen (European Securities and Markets Authority (ESMA), 2024). Die CSRD schreibt in Artikel 20 außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten für wirksame Untersuchungen und Sanktionen bei unzureichender Darstellung von Nachhaltigkeitserklärungen sorgen müssen (Lerner, 2023, S. 64).

Enforcement-Prüfungen

Die Einführung von **Enforcement-Prüfungen** ist eine neue Entwicklung im Rahmen der CSRD. Am 5. Juli 2024 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Leitlinien zur Überwachung der Einhaltung der ESRS-Vorgaben, um eine harmonisierte Anwendung in Europa zu fördern (European Securities and Markets Authority (ESMA), 2024). Die Umsetzung dieser Leitlinien auf nationaler Ebene und die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Velte & Stawinoga, 2022b). Die ESMA hebt fünf Schlüsselaspekte hervor, die auf Qualitätssicherung und Governance abzielen, um eine transparente und ordnungsgemäße Berichterstattung sicherzustellen und die Anforderungen der CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., 2024b):

- *„Einrichtung von Governance-Strukturen und internen Kontrollen, die eine qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichterstattung fördern können,*

- *ordnungsgemäße Konzeption, Durchführung und transparente Darstellung der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit,*
- *Transparenz in Bezug auf die Inanspruchnahme von Übergangserleichterungen,*
- *Erstellung einer klar strukturierten und digitalisierungsfähigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und*
- *Aufzeigen der Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen.“*

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Die Aufsichtspflichten des **Aufsichtsrats** werden durch Artikel 39 der Richtlinie 2009/43/EG im Rahmen der CSRD erweitert, um die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Der **Prüfungsausschuss** muss dem Aufsichtsrat Bericht erstatten, wie er zur Integrität des Nachhaltigkeitsberichts beiträgt und diesen überwacht, einschließlich der digitalen Berichterstattung und der Prozess zur Informationsbeschaffung. (Europäische Kommission, 2022) Verfügt das Unternehmen über einen Prüfungsausschuss, sollte dieser stets für relevante Überwachungsaufgaben zuständig sein (Velte & Stawinoga, 2022b). Soweit dies nicht der Fall ist, räumt die CSRD den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein. Nach diesem Recht kann die Überwachung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten auch durch ein eigens eingerichtetes Gremium erfolgen (Europäische Kommission, 2022).

Die CSRD stellt keine spezifischen Anforderungen an die **Nachhaltigkeitskompetenz** von Aufsichtsräten oder Prüfungsausschüssen (Velte, P., C. Stave, 2022a). Im Gegensatz dazu fordert der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder mindestens ein Mitglied Fachkenntnisse in der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder deren Prüfung besitzen muss (Mock & Velte, 2022). Es lässt sich festhalten, dass die fehlenden spezifischen Anforderungen der CSRD an die Nachhaltigkeitskompetenz in Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen den Unternehmen Spielraum lassen, was möglicherweise zu einer unzureichenden Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung führen könnte. Dies birgt das Risiko, dass Berichte ohne ausreichende Fachkenntnis geprüft werden, was sich negativ auf deren Qualität und Glaubwürdigkeit auswirken kann.

Externe Prüfungspflicht

Die CSRD verpflichtet Unternehmen, eine **externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen** durchführen zu lassen. Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Anbieter von Bestätigungsdienstleistungen anzuerkennen, sofern diese die gleichen Vorschriften wie Wirtschaftsprüfer einhalten (Grant Thornton, 2023). Zwar wird es von vielen Experten als sinnvoll erachtet, die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, da diese bereits den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen (Schackmann & Ziegler, 2024, S. 283). Es stellt sich natürlich die Frage, ob Wirtschaftsprüfer über genügend spezifische Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Gemäß der CSRD wird gefordert, dass die Wirtschaftsprüfer über die nötige Kompetenz und spezifische Fachkenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen müssen. (Grant Thornton, 2023)

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zunächst mit begrenzter Sicherheit (**Limited Assurance**) erfolgen. Das bedeutet, dass der Prüfer die Angaben auf Plausibilität und grundsätzliche Korrektheit prüft, jedoch keine tiefgehende Prüfung durchführt. Die Europäische Kommission wird bis zum 1. Oktober 2026 entsprechende europäische Prüfungsstandards für diese Stufe übernehmen. (Müller & Müller, 2024) Langfristig ist geplant, Prüfungen mit hinreichender Sicherheit (**Reasonable Assurance**) einzuführen, die eine umfassendere Prüfung beinhalten und eine höhere Verlässlichkeit der Berichte sicherstellen. Ein verbindliches Datum hierfür steht noch aus, jedoch sollen die entsprechenden Prüfungsstandards bis spätestens 1. Oktober 2028 zur Verfügung gestellt werden. (Institut der Wirtschaftsprüfer, 2023) Erste Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte nach der CSRD werden bereits ab 2025 erwartet, weshalb das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) an einem nationalen Prüfungsstandard arbeitet, um die Übergangsphase zu überbrücken.

Fazit

Die Einführung der verpflichtenden externen Inhaltsprüfung und die Enforcement-Prüfungen im Rahmen der CSRD kann den Aufsichtsrat entlasten, da die Überprüfung durch Dritte zu einer höheren Qualität und Transparenz der Berichterstattung beiträgt. Allerdings bleibt der Aufsichtsrat weiterhin in der Pflicht, seine Aufsichtsfunktionen

wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. (Ebinger, Rössel, & Heymann, 2023) Die EU strebt mit den neuen Prüfungsanforderungen im Rahmen der CSRD an, eine europaweite Aufsichtslücke bei der Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu schließen und es soll sichergestellt werden, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsinformationen transparent und verlässlich offenlegen (Borcherding, 2023, S. Rz. 77–84).

3.2 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

3.2.1 Entwicklungsgeschichte und aktueller Stand der Entwicklung (inkl. Rolle der EFRAG)

Die **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** wurde gegründet, um die Europäische Kommission bei der Übernahme von IFRS-Standards zu beraten. Die Hauptaufgabe der EFRAG bestand ursprünglich darin, sicherzustellen, dass diese Standards ordnungsgemäß in der europäischen Finanzberichterstattung umgesetzt wurden. EFRAG hatte also eine zentrale Rolle in der **Finanzberichterstattung** und diente als Berater der EU in Fragen, die sich auf IFRS und Unternehmensfinanzberichterstattung beziehen. (Europäische Kommission, 2022)

Als klar wurde, dass die Europäische Kommission bei der Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die EFRAG beauftragen wollte, erweiterte EFRAG ihr Tätigkeitsfeld (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 52). Erwägungsgrund 34 bezieht sich auf die Umstrukturierungspläne von EFRAG (Europäische Kommission, 2022):

„Im März 2021 veröffentlichte der Präsident der EFRAG für den Fall, dass die EFRAG zur Ausarbeitung technischer Empfehlungen für Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgefordert werden sollte, Empfehlungen für mögliche Änderungen an der Governance der EFRAG. Diese Empfehlungen betreffen unter anderem die Errichtung einer neuen Säule der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EFRAG, wobei an der bestehenden Säule der Rechnungslegung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.“

Bis vor der Umstrukturierung wurde EFRAG nur von Institutionen unterstützt, die an der Entwicklung von Standards für die Finanzberichterstattung von Unternehmen interessiert waren (Nettesheim, 2022). Die Fragestellung, ob es richtig war, dass die EU-Kommission EFRAG mit der Entwicklung der Standards beauftragt hat, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten.

Im Rahmen der Einführung der CSRD, wurde die EFRAG von der Europäischen Kommission mit der Entwicklung von **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** beauftragt. Sie arbeitet mit verschiedenen Organisationen zusammen, um die ESRS zu entwickeln (Zwick & Jeromin, 2023, S. 177). Im Juli 2021 begann die Kooperation mit der GRI, da viele Unternehmen in der EU bereits die GRI-Standards nutzen. Im August 2021 folgte eine Partnerschaft mit der NGO Shift, die sich auf Menschenrechte gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen konzentriert. Die Expertise von Shift im Bereich Menschenrechte war der Grund für diese Zusammenarbeit. Eine dritte Kooperation wurde im November 2021 mit der World Intellectual Capital Initiative (WICI) geschlossen, die sich auf die Erfassung von immateriellem Kapital spezialisiert. (PTF-ESRS, 2021)

Das Projekt zur Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Rahmen des **European Corporate Reporting Laboratory @EFRAG (European Laboratory)** durchgeführt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 hat die Europäische Kommission den Vorsitzenden dieses „European Labs“ dazu beauftragt. In der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates, Erwägungsgrund 39, wird dazu folgendes geschrieben (Europäische Kommission, 2022):

*„Im März 2021 veröffentlichte eine von der EFRAG **eingesetzte Arbeitsgruppe** verschiedener Interessenträger Empfehlungen für die **mögliche Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** für die Europäische Union. Diese Empfehlungen enthalten Vorschläge zur Entwicklung kohärenter und umfassender Standards für die Berichterstattung, die gemäß dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken. Die Empfehlungen enthalten zudem einen detaillierten Fahrplan für die Entwicklung solcher Standards sowie Vorschläge für eine auf gegenseitigen Nutzen ausgelegte Zusammenarbeit zwischen globalen Standardsetzungsinitiativen und Standardsetzungsinitiativen der EU.“*

Die Projektarbeitsgruppe "**Project Task Force on European sustainability reporting standards**" (PTF-ESRS) erarbeitete zwischen Juni 2021 und April 2022 einen ersten Entwurf, den sogenannten Exposure Draft (ED) (EFRAG, 2024c). Unternehmen und Institutionen hatten die Möglichkeit darauf Feedback zu geben. Basierend auf den eingegangenen Rückmeldungen wurde der ursprüngliche ED von 2161 auf 1144 Datenpunkte reduziert und anschließend am 22. November 2022 an die Europäische Kommission vorgelegt. Folglich konsultierte die Europäische Kommission die zuständigen EU-Gremien und Mitgliedstaaten. Nach einem Konsultationsprozess und anschließenden Überarbeitungen durch EFRAG verabschiedete die Kommission die Berichtsstandards am 31. Juli 2023. Dies wurde am 22. Dezember 2023 zum **Set 1 der ESRS** (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie umfassen: zwei übergreifende Standards, fünf Umweltstandards, vier Sozialstandards und einen Standard zur Unternehmensführung (siehe Abbildung 7). (Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 14)

Insgesamt umfassen die Standards rund 1.000 quantitativen und qualitativen Datenpunkten. Die einzelnen Themen der Säule „Umwelt“ stehen im Einklang mit den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung. Darüber hinaus sind die Säulen Governance und Soziales auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgerichtet, die für die Berichterstattung gemäß der Offenlegungsverordnung relevant sind. (Baumüller, Scheid, & Needham, 2021, S. 341) Die Berichterstattung sollte nur Themen abdecken, die für das Unternehmen wesentlich sind. Andere Themen können in den meisten Fällen ohne Begründung, nach Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, weggelassen werden. (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 55-57)

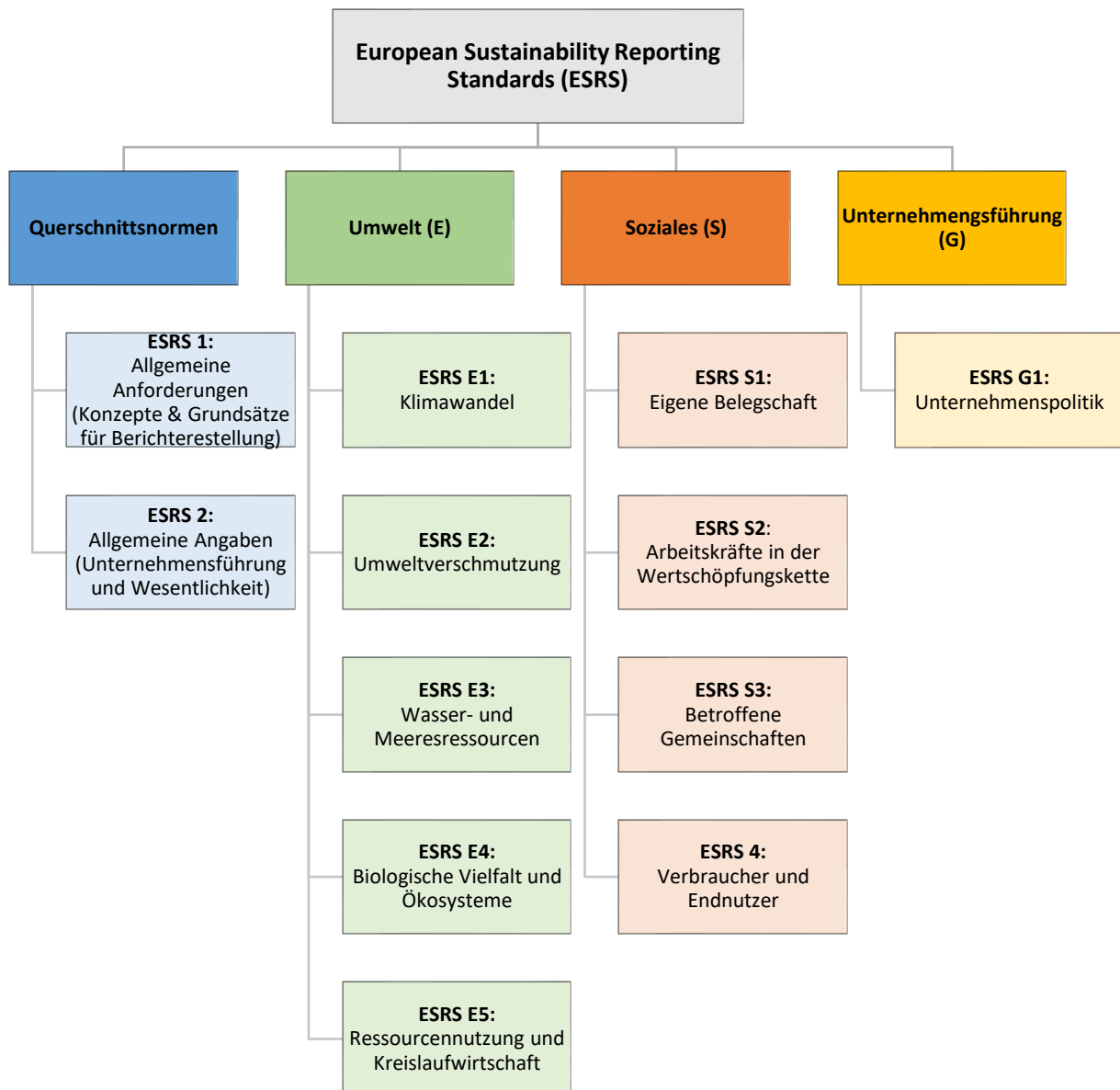


Abbildung 7: European Sustainability Reporting Standards (ESRS) (Quelle: Eigene Darstellung nach Rieger-Fels & Löher (2024))

Am 21. Januar 2024 veröffentlichte EFRAG den Entwurf für **Set 2** ESRS für börsennotierte KMU (LSME) und den freiwilligen Standard für nicht börsennotierte KMU (VSME). Im Vergleich zu Set 1 wurden zusätzliche Vereinfachungen eingeführt, die darauf abzielen, den Berichtspflichten für KMUs gerecht zu werden und gleichzeitig die wesentlichen Anforderungen beizubehalten (EFRAG, 2024b). Aus den ‚Basis for Conclusion ESRS LSME‘ (2024) geht hervor, dass wichtige Vereinfachungen die Reduzierung der geforderten Datenpunkte (S. 34), die Erleichterungen bei der Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, die nur bei vertretbarem Aufwand erfolgen muss (S. 34), und die Vereinfachung bei umweltbezogenen Offenlegungen (z.B.

Treibhausgasemissionen), um den administrativen Aufwand zu verringern (S. 46). Zudem bei den ESG-Themen werden ausschließlich quantitative Kennzahlen („nur Metriken“) verlangt, wodurch der Fokus auf messbare Größen gelegt wird und qualitative Angaben, wie zum Beispiel detaillierte Maßnahmenbeschreibungen, entfallen (EFRAG, 2024e).



Abbildung 8: Aufbau der Standards für kapitalmarktorientierte KMUs (Quelle: EFRAG, 2024e. ESRS LSME ED Basis for conclusions, S..12, Übersetzung und graphische Anpassung durch Grant Thornton)

Abbildung 8 veranschaulicht den strukturellen Aufbau des ESRS LSME-Standards. Dabei wird deutlich, dass der Standard, ähnlich wie das erste ESRS-Set, verschiedene Bereiche wie allgemeine Anforderungen, allgemeine Angaben sowie die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung abdeckt. Derzeit führt EFRAG verschiedene Workshops mit Stakeholder-Gruppen, darunter Berichtsersteller, Nutzer und Investoren, durch um sicherzustellen, dass das zweite ESRS-Set für KMUs die Anforderungen und Bedürfnisse erfüllt. Die Fertigstellung des Standards wird voraussichtlich Ende 2024 erwartet. (EFRAG, 2024b) Da es sich noch um einen Entwurf handelt und eine detailliertere Auseinandersetzung den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen würde sowie keinen direkten Einfluss auf die Forschungsfrage hat, wird auf eine ausführlichere Auseinandersetzung bewusst verzichtet.

Set 3 und weitere sektorspezifische Standards (sector-agnostic) sollen bis Juni 2026 verabschiedet werden und EFRAG muss der Europäischen Kommission bis spätestens November 2025 ihre Stellungnahmen dazu vorlegen. Der Geltungsbeginn für

außereuropäische Unternehmen bleibt weiterhin 2028. (Rat der Europäischen Union, 2024b) In den nächsten Jahren werden 41 davon entstehen, die die meisten Wirtschaftszweige abdecken (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 52).

Zusätzlich veröffentlichte EFRAG am 31. Mai 2024 drei Leitlinien zur Umsetzung der ESRS, darunter Anleitungen zur Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskettenberichterstattung sowie eine Liste der relevanten Datenpunkte (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., 2024a).

3.2.2 Aktuelle Standards (ESRS 1 und ESRS 2; Standards in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance))

ESRS bietet einen umfangreichen Katalog von Nachhaltigkeitsthemen in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G). Die behandelten Themen sollen im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse analysiert und bewertet werden. Aufgrund der Vielfalt an Branchen, Sektoren und einzelnen Unternehmen kann es jedoch Themen geben, die nicht vom ESRS-Themenumfang abgedeckt werden. In diesem Fall müssen solche Themen dennoch in der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte unternehmensspezifische Offenlegungen (Entity-specific Disclosures), ein Konzept, das in ESRS 1 eingeführt wurde. *Die Berichterstattung über diese organisationsspezifischen Themen soll sich dabei an der Berichtstruktur der Themenstandards orientieren.* (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 55-57)

Die beiden übergreifenden Standards **ESRS 1** und **ESRS 2** enthalten allgemeine Grundsätze und Informationen, die bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts berücksichtigt werden müssen (Europäische Kommission, 2023a, S. 5-6).. Eine kurze Beschreibung von ESRS 1 und ESRS 2:

- **ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen)** legt die Struktur des Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fest und definiert die grundlegenden Anforderungen an die Erstellung und Präsentation von Nachhaltigkeitsinformationen. Unternehmen müssen ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken, -chancen und -auswirkungen beschreiben, die kurz-, mittel- und langfristig bedeutend sind. Ein zentraler Aspekt ist das Konzept der doppelten Wesentlichkeit, welches das Fundament der Nachhaltigkeitsberichterstattung bildet. Darüber hinaus enthält der Standard

Richtlinien zur Wertschöpfungskette und zum Berichtszeitraum. (Europäische Kommission, 2023a, S. 5-6)

- **ESRS 2 (Allgemeine Angaben)** legt Offenlegungspflichten fest, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und für alle Nachhaltigkeitsthemen übergreifend gelten. Hier werden Erläuterungen zu den Governance-Strukturen, Nachhaltigkeitsstrategie und des Risikomanagements gefördert und die Verknüpfung zu finanziellen Berichten. Unternehmen müssen hier auch ihre Wesentlichkeitsanalysen und deren Ergebnisse erläutern, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen angesprochen werden.

Eine Kurzbefragung des Deutschen Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS bei DAX-40-Unternehmen zeigt, dass alle teilnehmenden Unternehmen ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (eigenes Personal), sowie fast alle (33) ESRS G1 (Unternehmenspolitik), in ihren Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden. Darüber hinaus gab es bei den befragten Unternehmen große Unterschiede in der Anzahl der zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen (zwischen 12 und 86 Nachhaltigkeitsthemen). 44 % der teilnehmenden Unternehmen befinden sich derzeit in intensiven Gesprächen mit ihren Wirtschaftsprüfern und 41 % haben von ihren Wirtschaftsprüfern bereits eine erste Einschätzung erhalten, dass der gewählte Vorgehensansatz zur Wesentlichkeitsanalyse den ESRS-Anforderungen entspricht. (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., 2024c)

Die ESRS-Standards, die Unternehmen in den drei Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) offenlegen müssen, sind in Tabelle 3 zusammengefasst, um eine klare und übersichtliche Darstellung zu bieten. Die Inhalte basieren auf dem *“Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards”*, die am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und auch auf der Webseite der EFRAG für Unternehmen zur Verfügung steht. (Europäische Kommission, 2023a)

ESRS Standard	Ziele	Berichtsinhalt	Zusätzliche Erläuterungen
ESRS E1 (Klimawandel)	Bekämpfung des Klimawandels durch die Reduzierung von Treibhausgasen. Ziel ist es, Unternehmen dazu zu verpflichten, ihre Klimarisiken, Anpassungsstrategien und Emissionen zu offenbaren.	Bericht über Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel und Klimarisiken. Unternehmen müssen Emissionsziele, Maßnahmen und den Fortschritt offenlegen.	ESRS E1 ist besonders wichtig für Unternehmen, die großen Umweltbelastungen ausgesetzt sind, und ist eng mit der EU-Klimapolitik verknüpft.
ESRS E2 (Umweltverschmutzung)	Verhinderung, Kontrolle und Reduzierung von Umweltverschmutzung in Luft, Wasser und Boden. Ziel ist es, den Übergang zu einer schadstofffreien Wirtschaft zu fördern.	Bericht über Maßnahmen zur Vermeidung und Kontrolle von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung. Unternehmen müssen Informationen zu Schadstoffen und deren Auswirkungen geben.	ESRS E2 umfasst auch die Berichtspflichten zu gefährlichen Stoffen und Mikroschadstoffen wie Mikroplastik.
ESRS E3 (Wasser- und Meeresressourcen)	Fokus liegt auf nachhaltiger Nutzung, Verringerung von Wasserverbrauch und Schutz der Wasserqualität. Wasser wird in diesem Standard sowohl als Oberflächen- als auch als Grundwasser definiert.	Angaben zum Wasserverbrauch, Wasserqualität, Wasserrisiken und Maßnahmen zur Ressourcenschonung. Unternehmen müssen auch die finanziellen Auswirkungen von Wasserrisiken darlegen.	ESRS E3 legt großen Wert auf den Wasserverbrauch in Gebieten mit Wassermangel und die Rolle der Unternehmen in der Bewältigung von Wasserknappheit.
ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme)	Ziel ist es, Unternehmen zur Reduzierung ihrer negativen Auswirkungen auf gefährdete Arten und Habitate zu verpflichten. Dies schließt die Vielfalt innerhalb und zwischen Arten sowie Ökosystemen ein.	Bericht über Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität und den Schutz von Ökosystemen. Unternehmen müssen über ihre Auswirkungen auf die Biodiversität und ihre Schutzstrategien berichten.	ESRS E4 hebt den Schutz gefährdeter Ökosysteme hervor, insbesondere in Bereichen, in denen Unternehmen operieren oder Ressourcen abbauen und berücksichtigt auch die Interaktionen mit indigenen Völkern und betroffenen Gemeinschaften.
ESRS E5 (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	Förderung der Kreislaufwirtschaft durch effiziente Ressourcennutzung. Ziel ist die Minimierung von Abfällen und ein System zu schaffen, das langfristig optimale Nutzung, Wiederverwendung, Aufbereitung, Recycling und Nährstoffkreisläufe ermöglicht.	Angaben zur Ressourceneffizienz, Abfallreduzierung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Unternehmen müssen Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes dokumentieren.	ESRS E5 stellt sicher, dass Unternehmen Maßnahmen zur Reduzierung von Ressourcenverbrauch und zur Förderung der Wiederverwendung ergreifen.
ESRS S1 (Eigene Belegschaft)	Schutz der Arbeitnehmerrechte und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Fokus	Angaben zu Arbeitsbedingungen, Diversität, Gesundheitsschutz und Sicherheitsmaßnahmen innerhalb des	ESRS S1 hat einen starken Fokus auf die Gleichstellung der Geschlechter, Diversität

	auf Gleichstellung, Diversität und Gesundheitsschutz in Unternehmen.	Unternehmens. Eine detaillierte Beschreibung der Belegschaft, einschließlich ihrer Merkmale.	und die Verhinderung von Diskriminierung am Arbeitsplatz.
ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette)	Überwachung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der gesamten Lieferkette. Ziel ist es, menschenwürdige Arbeitsbedingungen weltweit sicherzustellen.	Bericht über menschenwürdige Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Lieferkette. Unternehmen müssen Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen aufzeigen.	ESRS S2 erfordert, dass Unternehmen menschenwürdige Arbeitsbedingungen in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen und Verstöße gegen Arbeitsstandards dokumentieren.
ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften)	Minimierung der negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften einschließlich der Sonderrechte indigener Völker. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Unternehmen nachhaltig in ihren Einflussgebieten agieren.	Angaben zu den Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften. Unternehmen müssen Maßnahmen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit beschreiben.	ESRS S3 verlangt von Unternehmen, den Dialog mit lokalen Gemeinschaften zu fördern und deren sozioökonomische Entwicklung zu unterstützen.
ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer)	Schutz der Verbraucherrechte, Produktsicherheit und Kundenrechte. Ziel ist es, die soziale Verantwortung der Unternehmen gegenüber Verbraucher und Endnutzern zu stärken.	Bericht über Produktsicherheit, Kundenrechte und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken für Verbraucher. Unternehmen müssen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen dokumentieren.	ESRS S4 fordert Transparenz in Bezug auf die Produktsicherheit und die Auswirkungen von Produkten auf die Gesundheit der Verbraucher. Nicht erfasst wird jedoch illegales oder missbräuchliches Verhalten seitens der Verbraucher und Endnutzer im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens.
ESRS G1 (Unternehmenspolitik)	Förderung von Unternehmensethik und Bekämpfung von Korruption. Ziel ist es, Transparenz zu erhöhen und Beziehungen zu Lieferanten sowie politische Einflussnahme offenzulegen.	Angaben zu Korruptionsbekämpfung, Unternehmensethik, Beziehungen zu Lieferanten und politischer Einflussnahme. Unternehmen müssen über Vorfälle von Bestechung und Korruption sowie deren Konsequenzen berichten.	ESRS G1 verlangt darüber hinaus unangemessener politischer Einflussnahme offen zu legen und die Unternehmensaktivitäten in Bezug auf politische Einflussnahme, wie Lobbyarbeit.

Tabelle 3: Übersicht der ESRS-Standards für die Berichterstattung in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) (Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Europäische Kommission (2023a))

3.2.3 Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Schon mit der Einführung der verpflichtenden CSR-RUG ist die Bedeutung der Materialitätsanalyse stärker in den Fokus gerückt (Sassen & Isenmann, 2018). Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die gestiegenen Anforderungen der CSRD vollständig umzusetzen. Dabei ist es entscheidend, sich auf die wesentlichen Aspekte zu konzentrieren, die sowohl für das Unternehmen als auch für die Stakeholder von Bedeutung sind. Im Rahmen der CSRD wird der Begriff der Wesentlichkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 präzisiert. (Europäische Kommission, 2022)

Die **doppelte Wesentlichkeitsanalyse** im Rahmen der ESRS legt somit den Grundstein für eine umfassende Berichterstattung, die sowohl die Risiken für das Unternehmen als auch dessen gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen beleuchtet. Das bedeutet, dass Informationen dann wesentlich sind, wenn die Aktivitäten des Unternehmens Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben (Impact Materiality) *oder* Informationen darüber vorliegen, wie sich Nachhaltigkeitsthemen auf die zukünftige Entwicklung, Leistung und Position des Unternehmens auswirken (Financial Materiality) (Europäische Kommission, 2022). Dies erfordert, dass Unternehmen über folgenden Aspekten berichten:

1. *„Auswirkungen der ökonomischen Aktivitäten des eigenen Unternehmens auf Umwelt und Menschen („Impact Materiality“)*“ (Kreutzer, 2023, S. 77)

(1) Unter **„Impact Materiality“** (Dt. Umwelt- und soziale Wesentlichkeit) versteht man die Auswirkungen und Bedrohungen für Mensch und Umwelt, die durch die Aktivitäten eines Unternehmens verursacht werden. Dazu gehören beispielsweise ihr Beitrag zur Luft- und Wasserverschmutzung oder Treibhausgasemissionen, die zum globalen Klimarisiko beitragen (Kreutzer, 2023, S. 77-78), oder Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette eines Schokoladenherstellers. Anhang 1 der delegierten EU-Verordnung vom 31. Juli 2023 beschreibt hier nochmal ausführlicher: *„Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbeziehungen umfassen die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.“* (Europäische Kommission, 2023a) Diese Dimension der Materialität wird oft als **„Inside-Out“** bezeichnet, da

wesentliche Auswirkungen von äußeren Einflüssen ausgehen (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 55).

2. „Auswirkungen der Umweltveränderungen auf die eigenen ökonomischen Aktivitäten („**Financial Materiality**““ (Kreutzer, 2023, S. 77)

(2) „**Financial Materiality**“ (Dt. finanzielle Wesentlichkeit) bezieht sich auf die Bewertung der Risiken des Klimawandels, die sich auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auswirken (Kreutzer, 2023, S. 77-78). Die finanzielle Dimension stellt komplementäre Perspektiven dar, und trifft laut Anhang 1 der der delegierten EU-Verordnung vom 31. Juli 2023 zu: „wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt Risiken oder Chancen entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben.“ Beispielsweise, dass steigende CO2-Preise zu Preissteigerungen bei für die Produktion benötigten Gütern oder zu Geldstrafen bei unsachgemäßer Entsorgung gefährlicher Stoffe im Wasser führen. Diese Dimension wird auch „**Outside-In**“ genannt, weil sie interne Effekte bündelt. (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 55) Die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist in Abbildung 9 noch einmal als grafische Übersicht detailliert dargestellt und veranschaulicht den relevanten Aspekten.

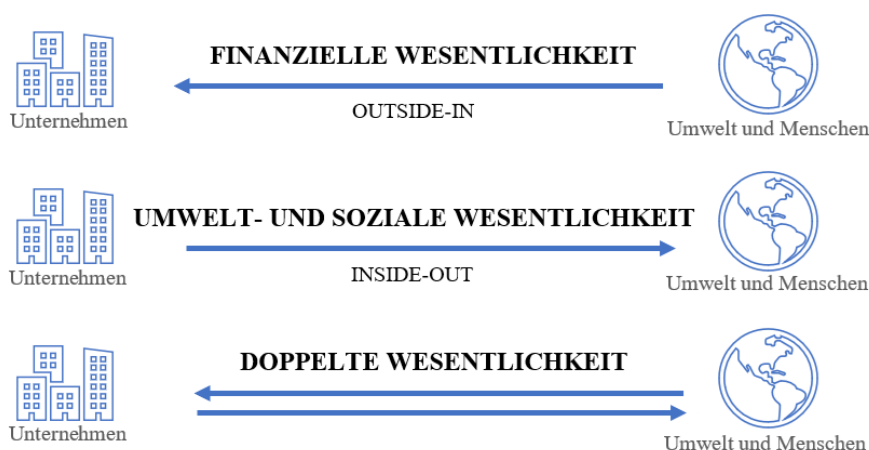


Abbildung 9: Doppelte Wesentlichkeit Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der o.g. Informationen

Ein zentrales Prinzip der Wesentlichkeitsanalyse, insbesondere im Rahmen der GRI-Standards, ist die Unterscheidung zwischen der **Outside-in-** und **Inside-out-Perspektive**. Die **Outside-in-Perspektive** wird traditionell als Teil des Risikomanagements verstanden und spiegelt wider, wie sich diese Faktoren auf den Geschäftserfolg, die Finanzen oder die Reputation auswirken (Taubken & Feld, 2018, S. 92). Jedoch argumentieren Taubken und Feld (2018), dass die eigentliche Intention der Wesentlichkeitsanalyse darin liegt, den **Inside-out-Ansatz** zu betonen. Die traditionelle, rein wirtschaftlich orientierte Outside-in-Betrachtung reicht nicht mehr aus, um den heutigen Anforderungen an Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Hier sei noch einmal hervorgehoben, dass im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse es immer positive und negative Auswirkungen (impact) geben wird, sowie Chancen und Risiken (financial), die Wesentlichkeit rechtfertigen und immer berücksichtigt werden müssen. Die beiden Dimensionen sind durch ein „*oder*“ verbunden und so führt die Wesentlichkeit innerhalb einer Dimension bereits zu einer entsprechenden Berichtspflicht für ein bestimmtes Thema (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 56). Daher betont ESRS deutlich, dass der Ausgangspunkt der Wesentlichkeitsanalyse die Identifizierung von Auswirkungen (Impact Materiality) sein sollte, da diese neben der Abhängigkeit von natürlichen und sozialen Ressourcen oft die Ursache für Risiken oder Chancen (Financial Materiality) sind (Europäische Kommission, 2023a). Wenn beispielsweise die Aktivitäten eines Unternehmens negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften wie indigene Völker hat (Impact Materiality), kann dies zu öffentlicher Kritik an den Praktiken des Unternehmens durch Nichtregierungsorganisationen führen. Dies kann zu Reputationsschäden und möglichen Geldstrafen führen und stellt somit ein Risiko für die finanzielle Situation dar (Financial Materiality). (Rödl & Partner, 2024)

3.2.4 Fokus auf die Wertschöpfungskette

Mit den aktuellen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wird die Wertschöpfungskette zu einem zentralen Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EFRAG, 2024a). Die Wertschöpfungskette ist zentral für unternehmerische Aktivitäten und entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in Branchen wie der Automobilindustrie, Elektronik oder Lebensmittelproduktion. Sie geht jedoch über ökonomische Aspekte hinaus und ist ein Schlüssel für nachhaltiges Management. Transparenz und Nachhaltigkeit entlang der

gesamten Kette, von Arbeitsbedingungen bis Recycling, werden zunehmend von Verbrauchern, Geschäftspartnern und Investoren gefordert. (Kleeberg, 2024)

Die EFRAG hat im Rahmen der Umsetzung der ESRS mehrere „*Implementation Guidance*“-Dokumente veröffentlicht. Eines dieser Dokumente befasst sich speziell mit der Wertschöpfungskette. Die wichtigsten Aspekte, die aus der Implementierungsanleitung hervorgehen werden können (EFRAG, 2024a), sind:

- 1. Berichterstattung über die gesamte Wertschöpfungskette:** Unternehmen müssen Informationen über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitstellen, sowohl in den eigenen Betrieben als auch in den vorgelagerten und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen (S. 5). Es geht nicht nur um direkte vertragliche Beziehungen, sondern auch um indirekte Akteure in der Wertschöpfungskette.
- 2. Wesentlichkeitsanalyse:** Die Wesentlichkeitsanalyse muss sich auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken. Unternehmen sollen identifizieren, an welchen Stellen der Wertschöpfungskette wesentliche Auswirkungen und Risiken auftreten könnten (S. 5).
- 3. Übergangsregelungen:** Unternehmen haben während der ersten drei Berichtsjahre unter der CSRD die Möglichkeit, die Erfassung von Daten aus der Wertschöpfungskette einzuschränken, wenn nicht alle Informationen verfügbar sind (S. 22). In diesem Fall müssen sie erklären, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die notwendigen Informationen zu beschaffen, und warum sie nicht erhältlich waren.
- 4. Schätzung und Verwendung von Proxy-Daten:** Wenn es nach angemessenen Bemühungen nicht möglich ist, Primärdaten von Akteuren in der Wertschöpfungskette zu sammeln, dürfen Unternehmen Schätzungen oder Proxy-Daten verwenden. Diese Daten müssen sorgfältig beschrieben und erklärt werden, um die Genauigkeit und die zugrundeliegende Methodik der Schätzungen darzulegen (S. 5, 40).

Eine ausführliche Erläuterung findet sich in einem externen Dokument, „*EFRAG IG 2: Value Chain Implementation Guidance*“ (EFRAG, 2024a), [hier verlinkt](#).

3.3 CSRD und ESRS einheitlich verstehen

Basierend auf den vorhergehenden Abschnitten 3.1 und 3.2 lässt sich zusammenfassen, dass sich die CSRD und die ESRS gegenseitig ergänzen. Die CSRD legt die regulatorischen Rahmen fest, die für die Berichtspflichtigen Unternehmen gelten. Im Wesentlichen befasst sie sich mit den Fragen „Warum“, „Wer“ und „Wann“. Der ESRS bietet für Unternehmen, die den CSRD unterliegen, die Prinzipien zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Er beschreibt sowohl die Methodik („Wie“) als auch den Inhalt („Was“), der in diesen Offenlegungen enthalten sein muss. Im Folgenden noch einmal erläutert:

- Warum: Die Einführung der CSRD erfolgte aus triftigen Gründen, beispielsweise um die Einschränkungen ihres Vorgängers, der NFRD, zu beheben.
- Wer: Es wird erwartet, dass etwa 50.000 europäische (wovon 11.000 Deutsche) und 10.000 nichteuropäische Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD fallen werden.
- Wann: Die Einführung der CSRD wird ein schrittweiser Prozess sein, der es den Unternehmen ermöglicht, in nachvollziehbares Tempo über ihre Nachhaltigkeitsthemen zu berichten.
- Wie: Der ESRS spielt in diesem Prozess eine entscheidende Rolle, da er einen Berichtsrahmen bereitstellt, der die spezifischen Anforderungen für Unternehmen zur Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen umreißt.
- Was: Der Anwendungsbereich des ESRS umfasst die Veröffentlichung der erforderlichen Informationen, die von den Unternehmen verwendeten Methoden zur Ermittlung zusätzlicher Offenlegungspunkte und das spezifische Format, in dem diese Informationen präsentiert werden. Er umfasst alle Aspekte von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung-Standards (ESG-Themen). Sektorspezifische Standards werden zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt.

4. Praktische Umsetzung der CSRD- und ESRS-Anforderungen

4.1 Praxisbeispiele

Im Folgenden werden Praxisbeispiele von vier Unternehmen vorgestellt, die bereits Schritte unternommen haben, um ihre Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und im Einklang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu gestalten. Der Inhalt der Berichte wird hier nicht auf seine Richtigkeit überprüft.

Jedes Praxisbeispiel wird hinsichtlich der folgenden Kernbereiche analysiert:

- **Wesentlichkeitsanalyse:** Welche Methoden das Unternehmen zur Identifikation und Priorisierung von Nachhaltigkeitsthemen anwendet.
- **Anwendung von ESRS und SDGs:** Wie die Unternehmen die ESG-Kriterien in ihre Berichterstattung einbinden, welche ESRS-Standards sie erläutern und inwieweit sie ihre Aktivitäten an die SDGs ausrichten.
- **Wertschöpfungskette:** Wie das Unternehmen Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette wahrnimmt.
- **Klimaneutralität:** Wie das Unternehmen sich engagiert seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und seine Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität.
- **Prüfungssicherheit:** Welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen, um die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Berichte sicherzustellen.

Wenn in den folgenden Abschnitten Seitenzahlen angegeben werden, beziehen sich diese, sofern nicht anders angegeben, immer auf den jeweiligen Nachhaltigkeitsbericht des betreffenden Unternehmens. Diese Berichte dienen als Hauptquelle zur Bewertung der Umsetzung der Berichtsansforderungen. Informationen, die aus anderen Quellen stammen, werden klar gekennzeichnet. Die Nachhaltigkeitsberichte sind alle aus dem Jahr 2023 und werden von den folgenden Unternehmen analysiert:

- **Ottobock** (Ottobock SE & Co. KGaA, 2024),
- **Hamburger Sparkasse** (Hamburger Sparkasse AG, 2024a),
- **Allianz Gruppe** (Allianz SE, 2024a) und
- **Rheinische Post Mediengruppe** (Rheinische Post Mediengruppe GmbH, 2024a).

4.1.1 Ottobock

Seit 2016 veröffentlicht Ottobock jährlich Nachhaltigkeitsberichte (Ottobock SE & Co. KGaA, 2024). Da Ottobock mehr als 500 Mitarbeitenden hat und von öffentlichem Interesse ist, hat das Unternehmen bereits gemäß CSR-RUG jährlich einen nichtfinanziellen Bericht veröffentlicht (S. 6). Zum Ende des Berichtsjahres 2023 hatte das Unternehmen 9.749 Mitarbeitenden (S. 39). Das bedeutet, dass Ottobock seinen ersten offiziellen Nachhaltigkeitsbericht nach den CSRD-Vorgaben im Jahr 2025 vorlegen muss, der das Geschäftsjahr 2024 abdeckt. Die Berichte der Jahre 2021 und 2022 wurden nach den GRI-Standards erstellt und der Bericht von 2023 folgt schon früher als verpflichtet den Anforderungen der CSRD (S. 6). Das Unternehmen möchte sich proaktiv mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und hat bereits eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 1 und ESRS 2 im Jahr 2023 durchgeführt.

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Ottobock folgt dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und betont die Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse gemäß die ESRS Standards. Eine neue Wesentlichkeitsanalyse wurde 2023 gemäß der CSRD durchgeführt (S. 6, 16) und definiert die wichtigsten Handlungsfelder für das Unternehmen und seine Stakeholder. Die Wesentlichkeitsanalyse umfasste mehrere Schritte:

1. Vorbereitung: Basierend auf den ESRS-Standards, die SDGs, den Erwartungen der Stakeholder und bestehenden Nachhaltigkeitsbewertungen wurde eine Liste potenzieller wesentlicher Themen erstellt (S. 16).
2. Workshops: In insgesamt acht Workshops wurden die identifizierten Themen von Fachexperten aus den Abteilungen HR, Finanzen, Recht, Marketing und Betrieb analysiert und priorisiert. Dabei wurde die finanzielle Wesentlichkeit separat durch den CFO bewertet (S. 16-17).
3. Priorisierung: Vor der Bewertung wurde eine Wesentlichkeitsschwelle festgelegt. Alle Themen, die die festgelegte Schwelle überschreiten, werden hervorgehoben und im Bericht gemäß den ESRS-Standards ausführlich behandelt. Diese Themen umfassen Risiken, Chancen, strategische Maßnahmen und Schlüsselindikatoren (S. 16).

Die Wesentlichkeitsanalyse im Jahr 2023 berücksichtigte interne sowie externe Stakeholder, was mit den Leitlinien der ESRS konform ist. Externe Stakeholder, beispielsweise Kunden und Zulieferer, wurden in den Prozess einbezogen, um sicherzustellen, dass ihre Erwartungen und Anforderungen erfüllt werden (S. 6, 16). Dies entspricht den Anforderungen der CSRD und ESRS, da die Erwartungen externer Stakeholder explizit berücksichtigt wurden.

ESRS und SDGs

Die Wesentlichkeitsanalyse identifizierte sechs zentrale Handlungsfelder, die anschließend mit den ESRS-Standards und den SDGs verknüpft wurden, um die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens sowohl im Hinblick auf die EU-Vorgaben (ESRS) als auch auf die globalen SDGs zu konkretisieren.

Im Umweltbereich wird detailliert auf Klimaschutzmaßnahmen, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Ressourcenverwendung und Kreislaufwirtschaft eingegangen (S. 20-30). Im Sozialbereich werden Mitarbeiterbedingungen, Gesundheit und Sicherheit sowie die Unterstützung von Arbeitnehmerrechten thematisiert (S. 35-50). Im Bereich der Unternehmensführung werden die Themen Unternehmensethik, Cybersicherheit, Antikorruption und politische Einflussnahme behandelt (S. 59-66).

Tabelle 4 stellt die wesentlichen ESG-Fokusbereiche dar und ordnet sie den relevanten ESRS-Standards und SDGs zu. Gemäß der Wesentlichkeitsanalyse von Ottobock wurden die folgenden ESRS-Standards als nicht wesentlich eingestuft:

1. E2 Verschmutzung
2. E3 Wasser und Meeresressourcen
3. E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
4. S3 Betroffene Gemeinschaften

	Fokusbereich	Wesentliches Thema	ESRS	SDGs
Umwelt (S. 20-30)	Kreislaufwirtschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Design zum Recycling 2. Ressourceneffizienz 3. Umweltfreundliche Materialien 4. Ressourcenschonende Produktionsprozesse 	ESRS E5	9, 10 & 12
	Klima und Energie	<ol style="list-style-type: none"> 5. Energieeffizienz 6. CO2-Fußabdruck 	ESRS E1	7 & 13
Soziales (S. 35-50)	Gute Arbeitsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 7. Sicheres und gesundes Arbeitsumfeld 8. Faire Mitarbeiterführung 9. Menschenrechte in der Wertschöpfungskette 	ESRS S1 & S2	3, 8 & 10
	Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion	<ol style="list-style-type: none"> 10. Partnerschaften: Förderung sozialer Teilhabe (z. B. Partner des IPC) 11. Vielfalt durch Inklusion 	ESRS S1 & S4	10 & 17
	Zugang und Qualität der Pflege	<ol style="list-style-type: none"> 12. Engagement für die bestmögliche individuelle Versorgung 13. Produktqualität, Sicherheit und Transparenz 14. Nutzererfahrung 	ESRS S4	3, 10 & 17
Unternehmensführung (S. 59-66)	Wertebasierte Unternehmensführung	<ol style="list-style-type: none"> 15. Unternehmensführung & Ethik 16. Cybersicherheit 	ESRS G1	8

Tabelle 4: Ottobocks ESG-Fokusbereiche und damit verbundene ESRS-Standards und SDGs Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Ottobocks Nachhaltigkeitsbericht 2023

Wertschöpfungskette

Die Inhalte des Berichts, einschließlich Richtlinien, Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen, beziehen sich nur auf die eigenen Aktivitäten des Unternehmens und nicht auf die gesamte Wertschöpfungskette, es sei denn, dies wurde explizit angegeben (S. 6). Eine ausführliche Analyse der Wertschöpfungskette ist jedoch von besonderer Bedeutung, um die Anforderungen der CSRD und der ESRS vollständig zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die ESG-Ziele, die entlang der Lieferkette definiert werden sollten, sowie die Implementierung von Maßnahmen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der ESG-Kriterien durch Lieferanten (S. 49).

Klimaneutralität

Ottobock hat sich im Bericht zum Ziel gesetzt, seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Maßnahmen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu ergreifen (S. 24-25). Der Bericht betont, dass mehr als 90 % der Emissionen auf Scope-3-Emissionen entfallen, insbesondere in der Lieferkette. Klimaneutralität wird explizit als Ziel genannt, wobei das Unternehmen bereits Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Reduktion von Treibhausgasen implementiert hat (S. 24-25). Der Bericht erwähnt, dass eine detaillierte Analyse der Scope-3-Emissionen sowie die Festlegung von Reduktionszielen in der Lieferkette für die kommenden Berichtsjahre geplant ist (S. 24-25).

Prüfungssicherheit

Der Bericht von Ottobock für das Jahr 2023 wurde freiwillig nach den ESRS-Standards erstellt, jedoch wurde er keiner externen Prüfung unterzogen, sondern nur durch interne Kontrollmechanismen überwacht (S. 6, 9). Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat verfügen über die notwendige Expertise in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen. Der Aufsichtsrat wurde gemäß dem DCGK so zusammengesetzt, dass er über die nötigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um seine Beratungs- und Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen (S. 9). Dies ermöglicht es ihnen, die Berichte kritisch zu prüfen und sicherzustellen, dass alle relevanten ESG-Kriterien eingehalten werden (S. 9).

Fazit

Der Nachhaltigkeitsbericht von Ottobock für das Jahr 2023 zeigt, dass das Unternehmen proaktiv auf die Anforderungen der CSRD und der ESRS eingeht, obwohl es derzeit noch nicht verpflichtet ist, nach diesen Standards zu berichten. Die durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse entspricht den Anforderungen der ESRS, indem sie sowohl interne als auch externe Stakeholder einbezieht und klare Schwerpunkte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung festlegt. Besonders hervorzuheben ist das klare Bekenntnis zu Klimaneutralität und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Ottobock hat bereits wichtige Schritte unternommen, um seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen zu reduzieren und plant, im Jahr 2024 eine umfassende Analyse der Scope-3-Emissionen durchzuführen. Dies zeigt, dass das Unternehmen entschlossen ist, seine Ziele im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette. Um die Anforderungen der ESRS vollständig zu erfüllen, sollte Ottobock weitere Maßnahmen zur Überwachung der Lieferkette ergreifen, insbesondere durch die Definition konkreter ESG-Ziele (S. 49) und Audits bei Lieferanten. Auch eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte ist notwendig, um das Vertrauen der Stakeholder weiter zu stärken.

Insgesamt bietet der Bericht eine solide Grundlage, um den Anforderungen der kommenden Berichtsjahre gerecht zu werden, muss jedoch in einigen Bereichen – insbesondere in der Wertschöpfungskette und bei der externen Prüfung – weiter verbessert werden.

4.1.2 Hamburger Sparkasse

Die Hamburger Sparkasse (Haspa) hat bereits in vergangenen Jahren Nachhaltigkeitsberichte erstellt (Hamburger Sparkasse AG, 2024a). Bis zum Jahr 2022 hat sie dabei das Indikatoren-System des Sparkassen-Standards verwendet, das an die globalen Standards der Global Reporting Initiative (GRI) angelehnt ist und so eine internationale Vergleichbarkeit ermöglicht (S. 4). Zudem kooperiert die Sparkassen-Finanzgruppe mit dem RNE im Rahmen des DNK. Der DNK hat die spezifisch für die Sparkassen entwickelten Indikatoren anerkannt (Deutscher Sparkassen- und Giroverband,

2017). Für den Nachhaltigkeitsbericht 2023 orientiert sich die Haspa erstmals an den ESRS-Standards, um frühzeitig Erfahrung mit den ab 2024 verpflichtenden Vorgaben zu sammeln (S. 4). In der Vergangenheit musste das Unternehmen nach dem CSR-RUG bereits berichten. Die Hamburger Sparkasse AG (Haspa) ist von öffentlichem Interesse, da sie ein bedeutendes Finanzinstitut in der Metropolregion Hamburg ist. Am Jahresende 2023 beschäftigte die Haspa 4.410 Mitarbeitenden (S. 6).

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Die Haspa hat klar und umfassend über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse beschrieben, durch den sie wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Diese Analyse folgt dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, das sowohl finanzielle als auch umwelt- und sozialbezogene Auswirkungen berücksichtigt. an den Vorgaben der Sparkassen-Finanzgruppe und den ESRS-Standards (S. 39, 45). Die Wesentlichkeitsanalyse umfasste mehrere Schritte:

1. Identifizierung: Die Haspa verwendet branchenspezifische ESG-Risiko-Scores, um Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Kreditportfolio zu bewerten. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf Klima- und Umweltrisiken gelegt (S. 39-41). Stakeholder, wie Kunden und Mitarbeitende, werden regelmäßig in die Analyse einbezogen. Die Stakeholder-Befragungen sind ein zentrales Instrument, um externe Perspektiven zu integrieren (S. 36-37).
2. Visualisierung: Die wesentlichen Risiken werden in einer Risiko-Heatmap visualisiert, die kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen darstellt (S. 39-41).
3. Unterscheidung von Risiken: Sowohl physische, wie Extremwetterereignisse, als auch transitorische Risiken (Übergangsriskiken) werden im Hinblick auf den Klimawandel bewertet (S. 39).
4. Integration: Die identifizierten Risiken sind in das Risikomanagement der Haspa integriert und werden durch das S-ESG-Scoring-System überwacht (S. 39-41).
5. Überprüfung: Die Analyse wird kontinuierlich überprüft, um neue Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren (S. 39-41).

ESRS und SDGs

Die Haspa hat die übergreifenden ESRS-Standards ESRS 1 und ESRS 2 implementiert und sicherstellt, dass ihre Nachhaltigkeitsinformationen vollständig und relevant sind (S. 4). Der Bericht umfasst alle zwölf Berichtsstandards und ist klar strukturiert, um die nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen und Fortschritte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung transparent darzustellen. Die 17 SDGs der Vereinten Nationen sowie die Agenda 2030 werden im Bericht hervorgehoben, wobei sich die Haspa verpflichtet hat, zur Erreichung dieser globalen Ziele beizutragen (S. 30, 65, 87). Allerdings werden die einzelnen SDGs nicht explizit mit den ESRS-Standards verknüpft.

Wertschöpfungskette

Die Haspa bezieht die gesamte Wertschöpfungskette in ihre Berichterstattung ein, soweit es die Datenlage erlaubt (S. 6). Nicht nur die Haspa als eigene Belegschaft, aber auch die Filialen und Büroräumen sind relevant, wobei diese zum Teil gemietet sind und somit auch die Vermieter in die vorgelagerte Wertschöpfungskette einfließen (S. 6). Im IT-Bereich ist die Zusammenarbeit mit Dienstleistern wie der Finanz Informatik GmbH & Co. KG zentral, deren Daten ebenfalls in die Klimabilanz einfließen (S. 6). Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird bei der Beurteilung der Lieferanten angewendet, um sicherzustellen, dass diese den ESRS-Standards entsprechen (S. 6). Allerdings wird im Bericht angemerkt, dass die Berichterstattung zur Wertschöpfungskette in einigen Bereichen aufgrund begrenzter Datenlage eingeschränkt ist (S. 6).

Klimaneutralität

Die Haspa verfolgt das Ziel, ihren Geschäftsbetrieb bis 2025 klimaneutral zu stellen. Dies soll durch die Reduktion und Kompensation von CO₂-Emissionen erreicht werden (S. 75). Für das Jahr 2023 weist die Haspa eine umfassende Klimabilanz aus, die sowohl Scope 1, Scope 2 als auch Scope 3 Emissionen umfasst. Die THG-Emissionen im Geschäftsbetrieb betragen 10.411 Tonnen CO₂-Äquivalente, wobei der größte Teil der Emissionen auf das Pendlerverhalten der Mitarbeitenden entfällt (S. 79). Das Unternehmen hat außerdem einen Übergangsplan zur Dekarbonisierung bis 2045 entwickelt und will sich am 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientieren (S. 63-64).

Prüfungssicherheit

Der Nachhaltigkeitsbericht wurde vom Aufsichtsrat geprüft und dabei durch den Bereich Compliance unterstützt, jedoch erfolgte keine externe Prüfung durch eine unabhängige Stelle. Dies stellt also nur sicher, dass die Berichte entsprechend den internen Anforderungen überwacht werden. (S. 4) Dies steht im Gegensatz zum Geschäftsbericht, der von einem externen Prüfer bewertet wurde. Der Abschlussprüfer hat klargestellt, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf die „*Sonstigen Informationen erstreckt*“ zu denen der Nachhaltigkeitsbericht gehört. (Hamburger Sparkasse AG, 2024b)

Fazit

Der Nachhaltigkeitsbericht der Haspa zeigt, dass das Unternehmen frühzeitig die Anforderungen der ESRS integriert hat, obwohl diese erst ab 2024 verpflichtend sind. Die Haspa stellt detaillierte Informationen zur Wesentlichkeitsanalyse, zu ESRS-Standards und berücksichtigt in weiten Teilen die gesamte Wertschöpfungskette. Besonders hervorzuheben ist das klare Engagement für die Klimaneutralität bis 2025 und die umfassende Analyse der CO₂-Emissionen, einschließlich der Reduktion von Treibhausgasen im gesamten Geschäftsbetrieb.

Die Haspa könnte eine direkte Verknüpfung der SDGs mit den ESRS-Standards und den berichteten Maßnahmen vornehmen, um die Transparenz weiter zu erhöhen. Zudem wurde der Bericht zwar intern geprüft, eine externe Überprüfung ist jedoch Pflicht für das nächste Jahr.

Eine wichtige Überlegung bei Berichten, die eine vollständige Berichterstattung gemäß allen Standards vornehmen, ist jedoch die Gefahr, dass durch die Fülle an Informationen das Bild verzerrt werden könnte. Es besteht das Risiko, dass unwesentliche Informationen die relevanten Aspekte überlagern und somit die Klarheit und Fokussierung des Berichts beeinträchtigt werden. Um diese Gefahr zu bewerten, wäre eine eingehendere Analyse des Berichts notwendig. Es ist entscheidend, dass der Bericht den richtigen Fokus auf die wirklich wesentlichen Themen legt, um Überinformation zu vermeiden und die Kernaspekte der Nachhaltigkeitsstrategie klar herauszustellen.

4.1.3 Allianz Gruppe

Die Allianz Gruppe hat seit über zwei Jahrzehnten regelmäßig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht (Allianz SE, 2024a). Der Bericht für das Jahr 2023 ist die 23. Ausgabe und orientiert sich erstmals an den neuen Anforderungen der CSRD (S. 5). Bereits vorher war die Gruppe nach dem CSR-RUG berichtspflichtig. Die Nichtfinanzielle Erklärung erschien erstmals 2017 und war zunächst ein gesonderter Bericht, wurde aber ab 2018 als Teil des Geschäftsberichts integriert. (Allianz SE, 2024b)

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Der Nachhaltigkeitsbericht der Allianz verweist auf zwei getrennte Wesentlichkeitsanalysen. Zum einen gibt es die GRI-Wesentlichkeitsanalyse, die auf die Identifizierung und Priorisierung von Themen abzielt, die für das Unternehmen von Bedeutung sind. Diese letzte Analyse wurde 2021 nach den GRI-Standards durchgeführt und gilt auch noch für 2023 (S. 151). Zum anderen hat die Allianz im Jahr 2023 eine umfassende doppelte Wesentlichkeitsanalyse im Sinne der ESRS-Anforderungen durchgeführt. Diese berücksichtigt sowohl finanzielle als auch auswirkungsbezogene Wesentlichkeit. Die bereits in der GRI-Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Themen wurden neu bewertet, um festzustellen, welche in beiden Dimensionen – finanziell und auswirkungsbezogen – relevant sind. Hierbei wurden Daten aus unterschiedlichen Quellen, wie Stakeholder-Befragungen, Marktforschung und Branchenanalysen, verwendet. (S. 151-153)

Die Schritte der GRI-Wesentlichkeitsanalyse umfassen:

1. Identifikation: Die Allianz identifizierte relevante Nachhaltigkeitsthemen durch eine Überprüfung interner Themen, Wettbewerbsanalysen, Medienanalysen und die Einbeziehung von Expertenmeinungen.
2. Priorisierung: Durch Interviews, Umfragen und Workshops mit Stakeholdern, darunter NGOs, Mitarbeitende und Kunden, wurden die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen priorisiert.
3. Überprüfung und Bestätigung: Die gesammelten Daten wurden in einer Wesentlichkeitsmatrix zusammengefasst und von einem interdisziplinären Expertenteam, bestehend aus Vertretern verschiedener Abteilungen, überprüft.

ESRS und SDGs

Die Wesentlichkeitsanalyse der Allianz identifizierte 19 wesentliche Themen, die in drei Hauptkategorien unterteilt wurden: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Zu den wichtigsten Umweltaspekten zählen der Klimawandel und der ökologische Fußabdruck der Allianz. Im Sozialbereich werden finanzielle Inklusion, Menschenrechte und Vielfalt hervorgehoben. Im Bereich der Unternehmensführung stehen ethisches Verhalten, Datenschutz und Cybersicherheit im Fokus. (S. 152)

Allerdings werden nicht alle ESRS-Standards explizit im Bericht genannt. Hervorgehoben werden:

1. **ESRS E1** (Umwelt): Der Klimawandel wird als strategischer Schwerpunkt genannt, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsreduktion und die Nutzung erneuerbarer Energien (S. 63, 152).
2. **ESRS S1** (Soziales): Es werden Maßnahmen zur Förderung der Diversität, Inklusion und Arbeitssicherheit beschrieben (S. 82-101).

Die Allianz verweist darauf, dass die umfassende Berichterstattung nach den ESRS-Standards ab dem Geschäftsjahr 2024 erfolgt, um alle Anforderungen der CSRD zu erfüllen (S. 151). Darüber hinaus hat die Allianz drei der 17 SDGs als strategische Prioritäten identifiziert: SDG 13 (Klimaschutz), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) (S. 6, 152).

Wertschöpfungskette

Die Allianz berichtet regelmäßig über Risiken und Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Durch die Einhaltung des LkSG stellt das Unternehmen sicher, dass Menschenrechte und Umweltstandards sowohl in den eigenen Betrieben als auch bei den Lieferanten geschützt werden (S. 100-101). Die Risiken und Herausforderungen entlang der Lieferkette werden allerdings nicht immer in allen Bereichen tiefgehend diskutiert. Beispielsweise werden spezifische Risiken, die in bestimmten Regionen oder Sektoren auftreten könnten, nur oberflächlich behandelt. Auch konkrete Maßnahmen bei einzelnen Lieferanten werden nicht detailliert erläutert, was darauf hindeuten könnte, dass hier noch Raum für eine detailliertere und transparentere Berichterstattung besteht.

Klimaneutralität

Der Bericht betont, dass die Allianz sich verpflichtet hat, die Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren. Maßnahmen zur Emissionssenkung umfassen die Einführung von erneuerbaren Energien und die Minimierung von Umweltbelastungen durch den Geschäftsbetrieb (S. 63). Klimaneutralität wird angestrebt, wobei die Allianz einen detaillierten Plan für die Reduktion ihrer CO₂-Bilanz entwickelt hat.

Prüfungssicherheit

Die Allianz lässt ihre Nachhaltigkeitsberichte seit 2016 extern von PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) prüfen. Diese eingeschränkte Prüfung sichert die Verlässlichkeit der Daten und Prozesse im Bericht. PwC führt zudem Audits vor Ort durch und spricht Empfehlungen aus, deren Umsetzung überwacht wird (S. 141). Für die künftige CSRD-konforme Berichterstattung ab 2024 plant die Allianz, ihre Berichte weiter zu optimieren (S. 151).

Fazit

Die Allianz Gruppe zeigt sich gut vorbereitet auf die neuen Anforderungen der CSRD. Der 2023er-Bericht stellt sicher, dass wesentliche Themen klar identifiziert und die wesentlichen Umwelt-, sozialen und Unternehmensführung-Aspekte berücksichtigt werden. Die Einbindung von Stakeholdern, die umfassende Wesentlichkeitsanalyse und regelmäßige externe Prüfung durch PwC trägt zur Glaubwürdigkeit und Transparenz des Berichts bei und stärkt das Vertrauen der Stakeholder.

Es ist jedoch anzumerken, dass der Bericht nicht alle ESRS-Standards vollständig adressiert, sondern nur eine Auswahl der wichtigsten Themen anspricht. Die Berichterstattung zur Wertschöpfungskette ist zwar vorhanden, jedoch nicht ausreichend detailliert. Spezifische Risiken und Maßnahmen in der Lieferkette werden nur oberflächlich behandelt, und eine klare Verknüpfung zu den ESRS-Standards fehlt teilweise. Besonders die Analyse von Risiken in verschiedenen Regionen oder bei spezifischen Lieferanten könnte transparenter und präziser gestaltet werden. Dies ist besonders relevant, um sicherzustellen, dass potenzielle Risiken in der Lieferkette – etwa Menschenrechtsverletzungen oder ökologische Missstände – klar benannt und adressiert werden.

Insgesamt ist die Allianz gut positioniert, um den Anforderungen der CSRD für das Geschäftsjahr 2024 gerecht zu werden, sollte aber in zukünftigen Berichten eine noch detailliertere Analyse ihrer Wertschöpfungskette und eine stärkere Verknüpfung mit den ESRS-Standards anstreben.

4.1.4 Rheinische Post Mediengruppe

Die Rheinische Post Mediengruppe ist ein privat geführtes Familienunternehmen und nicht kapitalmarktorientiert (Rheinische Post Mediengruppe GmbH, 2024a). Damit unterliegt sie nicht den spezifischen CSR-RUG-Berichtspflichten, die seit 2017 in Deutschland galten. Der Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2023 ist der erste extern veröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens (S. 4). Die Nachhaltigkeitsstrategie wurde Ende 2022 verabschiedet, und dieser Bericht orientiert sich an den neuen Anforderungen der CSRD, die offiziell erst ab 2025 für das Unternehmen gelten werden. Mit diesem Bericht ist die Rheinische Post Mediengruppe also zwei Jahre voraus. Sie gehört zu den großen Unternehmen, die mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro sowie einen Umsatz von über 50 Millionen Euro aufweisen. Der Umsatz der Mediengruppe lag 2023 bei rund 480 Millionen Euro und das Unternehmen beschäftigt im In- und Ausland aktuell circa 3.000 Mitarbeitenden. (Rheinische Post Mediengruppe, 2024b)

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Obwohl sich der Nachhaltigkeitsbericht an den ESRS-Standards orientiert, ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse noch nicht abgeschlossen und wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2024 finalisiert (S. 11). Eine detaillierte Beschreibung der Analyse erfolgt somit im nächsten Bericht für das Geschäftsjahr 2024.

ESRS und SDGs

Obwohl die doppelte Wesentlichkeitsanalyse noch nicht abgeschlossen ist und somit die volle Konformität mit den ESRS fehlt, hat das Unternehmen bereits klare Fokusbereiche festgelegt, die aber nicht direkt mit den ESRS-Standards verknüpft sind. Der Bericht deckt die ESG-Kriterien Umwelt (CO₂-Fußabdruck, Energieeinsparungen, Kreislaufwirtschaft), Soziales (Personal, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz) und Unternehmensführung (Unabhängigkeit der Redaktion, Compliance,

Informationssicherheit) (S. 13, 44, 54). Die Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich an den 17 SDGs, obwohl eine direkte Verknüpfung der Maßnahmen mit den SDGs nicht gemacht wurde (S. 9).

Wertschöpfungskette

Ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Rheinischen Post Mediengruppe ist die Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette. Bereits 2023 wurden Maßnahmen ergriffen, um menschen- und umweltrechtliche Risiken entlang der Lieferkette zu minimieren. Durch die Implementierung des LkSG hat das Unternehmen ein Risiko-Management-System etabliert, das Risiken identifiziert und Maßnahmen zur Prävention umsetzt. Besonders im Bereich der Rohstoffe für den Druck, wie Papier und Druckfarben, liegt der Fokus auf der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards (S. 60-62). Die größte Herausforderung stellt der Bereich Scope-3-Emissionen dar, die hauptsächlich durch die Papierherstellung und die Logistik verursacht werden (S. 23).

Klimaneutralität

Im Jahr 2023 wurden mehrere Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks umgesetzt, darunter die Einführung eines CO₂-Bilanzierungstools, das die Emissionen der gesamten Unternehmensgruppe erfasst (S. 11). Der Corporate Carbon Footprint (CCF) des Unternehmens lag im Jahr 2023 bei 61.115 Tonnen CO₂-Äquivalenten, wobei über 69 % dieser Emissionen auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette (Scope 3) entfallen (S. 18). Maßnahmen wie der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen, die Optimierung von Logistikprozessen und die Umstellung auf Elektrofahrzeuge tragen zur CO₂-Reduktion bei. Langfristig plant die Mediengruppe weitere Investitionen in erneuerbare Energien und Effizienzsteigerungen, um die Klimaziele zu erreichen (S. 38-39).

Prüfungssicherheit

Im Bericht der Rheinische Post Mediengruppe wird die Prüfungssicherheit nicht explizit als eigenständiger Abschnitt oder Thema behandelt. Es gibt jedoch Hinweise auf Maßnahmen zur Datenerfassung und -sicherung, die darauf abzielen, die Berichterstattung für die zukünftigen Anforderungen der CSRD vorzubereiten. (S. 4, 12) Eine externe Prüfung der Berichtsinhalte wurde nicht erwähnt.

Fazit

Der Nachhaltigkeitsbericht der Rheinischen Post Mediengruppe für 2023 markiert einen wichtigen ersten Schritt in der öffentlichen Berichterstattung, zeigt jedoch auch, dass es in einigen Bereichen noch Optimierungspotenzial gibt. Vor allem da die doppelte Wesentlichkeitsanalyse noch aussteht, kann der Bericht die Anforderungen der ESRS noch nicht vollständig erfüllen.

Ein spezifischer Punkt, den die Rheinische Post Mediengruppe in zukünftigen Berichten vielleicht stärker hervorheben könnte, ist die Bedeutung des Pressekodex und die damit verbundene Verpflichtung zu ausgewogener Berichterstattung. Da die Mediengruppe eine zentrale Rolle in der öffentlichen Meinungsbildung spielt, wäre es aus der Perspektive des Autors empfehlenswert, diesen Aspekt im Bericht stärker hervorzuheben, womöglich als Unternehmensführung-Aspekt. In den ESRS wird Unternehmen die Freiheit gegeben, unternehmensspezifische Informationen zu integrieren, die für ihre Tätigkeit und Stakeholder relevant sind.

Es ist positiv zu vermerken, dass bereits menschen- und umweltrechtliche Aspekte in der Wertschöpfungskette thematisiert werden, und die Rheinische Post Mediengruppe hat Fortschritte bei der Reduktion ihres CO₂-Fußabdrucks erzielt. Insgesamt zeigt der Bericht, dass das Unternehmen auf einem guten Weg ist, seine Nachhaltigkeitsberichterstattung systematisch weiterzuentwickeln, auch wenn noch wesentliche Schritte, wie die vollständige Umsetzung der ESRS-Anforderungen und eine externe Prüfung, bevorstehen.

4.2 Nachhaltigkeitsberichte als Fortschrittmotor nutzen

Nachhaltigkeitsberichte, die nach der CSRD und den ESRS erstellt werden, gehen weit über die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinaus. Sie bieten eine strategische Möglichkeit, das Unternehmen systematisch zu verbessern und Fortschritte in mehreren Bereichen voranzutreiben:

- 1. Verbesserung der internen Prozesse:** Unternehmen, die umfassende Nachhaltigkeitsberichte erstellen, müssen ihre internen Strukturen und Prozesse tiefgehend analysieren (Zwick & Jeromin, 2023, S. 49). Dies erfordert eine

genaue Überprüfung von Lieferketten, Ressourceneffizienz und Umweltauswirkungen (Engel & Zimmermann AG, 2024). Durch diesen Prozess lassen sich ineffiziente Abläufe erkennen und optimieren. Nachhaltigkeitsberichte fördern so kontinuierliche Verbesserung und Innovation im Unternehmen.

Beispiel: **Ottobock** nutzt Berichte zur Optimierung von Ressourcenströmen und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienz, was nicht nur Umweltvorteile, sondern auch Kostenreduktionen mit sich bringt (Ottobock SE & Co. KGaA, 2024, S. 26-27).

- 2. Stakeholder-Vertrauen und Transparenz:** Durch die Einhaltung von ESG-Standards zeigen Unternehmen Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft, was das Vertrauen der Stakeholder stärkt und die Reputation des Unternehmens verbessert (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 76-77). Transparente Berichterstattung hebt das Unternehmen von Wettbewerbern ab und positioniert es als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit (Herzig & Pianowski, Betriebliche Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2022, S. 280).

Beispiel: **Allianz Gruppe** nutzt umfassende Berichte, um Transparenz in den Bereichen Klima und soziale Verantwortung zu schaffen. Dies stärkt das Vertrauen der Stakeholder und verbessert die Positionierung auf dem Markt (Allianz SE, 2024a, S. 3-5, 45-50) .

- 3. Strategisches Risikomanagement:** Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermöglicht es Unternehmen, sowohl finanzielle Risiken als auch wesentliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu identifizieren. Dies hilft nicht nur bei der Risikominderung (Kirchoff, Niefünd, & von Presentin, 2024, S. 138), sondern auch bei der Entwicklung langfristiger Strategien zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance (Hermann & Bittner-Fessler, 2024, S. 100).

Beispiel: **Hamburger Sparkasse** nutzt ihre Risiko-Heatmap, um klimabedingte Risiken zu identifizieren und entsprechende Anpassungen in der Kreditvergabe vorzunehmen (Hamburger Sparkasse AG, 2024a, S. 40). Dies trägt zur Risikominimierung und zum Schutz der langfristigen Geschäftsentwicklung bei.

- 4. Förderung von Mitarbeitermotivation und Engagement:** Ein umfassender Nachhaltigkeitsbericht ist auch ein wertvolles Instrument, um das Engagement und die Motivation der Mitarbeitenden zu fördern. Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die sich mit den Nachhaltigkeitszielen ihres Unternehmens identifizieren, sind motivierter und tragen aktiv zur Erreichung dieser Ziele bei (Hermann & Bittner-Fessler, 2024, S. 101).

Beispiel: Die **Rheinische Post Mediengruppe** fördert einen offenen Austausch mit Mitarbeitenden, Partnern und der Öffentlichkeit, um das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schärfen und das Engagement aller Beteiligten zu steigern. Dieser Dialog ermutigt die Mitarbeitenden, eigene Ideen zur Nachhaltigkeit beizutragen und unterstützt das Unternehmen dabei, sich flexibel an gesellschaftliche Veränderungen und neue Umweltaforderungen anzupassen. (Rheinische Post Mediengruppe GmbH, 2024a, S. 9, 56)

5. Handlungsempfehlungen zur CSRD- und ESRS-konformer Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen

Die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bringt tiefgreifende Veränderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich. Unternehmen sind nun verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten umfassend und strukturiert nach der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) darzulegen, was sowohl Chancen als auch Herausforderungen bietet. In diesem Kapitel werden Handlungsempfehlungen formuliert, wie Unternehmen diese neuen Anforderungen optimal umsetzen können. Die folgenden Empfehlungen basieren auf einer Analyse der in Kapitel 4 dargestellten Praxisbeispiele sowie der aktuellen Literatur und gesetzlichen Vorgaben. Sie geben einen Überblick über bewährte Praktiken, häufige Herausforderungen und Lösungsansätze zur Erfüllung der neuen Berichtsstandards.

5.1 Empfehlungen für Unternehmen und identifizierte Herausforderungen

Die Bedeutung einer robusten Wesentlichkeitsanalyse

Eine der zentralen Anforderungen der CSRD und der ESRS ist die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Diese stellt sicher, dass Unternehmen sowohl die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf ihr Geschäft (Financial Materiality) als auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft (Impact Materiality) berücksichtigen.

Empfehlung 1: Unternehmen sollten frühzeitig eine systematische Wesentlichkeitsanalyse durchführen, um sicherzustellen, dass alle relevanten ESG-Themen abgedeckt werden. Die Analyse muss klar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen (Lerner, 2023, S. 62). Als strategisches Instrument, bietet sie Unternehmen die Möglichkeit, die Qualität ihrer Berichterstattung zu verbessern, die Zielfestlegung zu schärfen und ihre Nachhaltigkeitsleistung deutlich zu steigern (Taubken & Feld, 2018, S. 97). Das Beispiel der Allianz Gruppe zeigt, dass eine gut strukturierte Wesentlichkeitsanalyse dazu beiträgt, sowohl interne als auch externe Stakeholder effektiv einzubinden und die Berichterstattung zu fokussieren (Allianz SE, 2024a, S. 151-153). Auch das Bericht der Haspa hat klar und umfassend über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse beschrieben,

und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert (Hamburger Sparkasse AG, 2024a).

Empfehlung 2: Die Beteiligung von internen und externen Stakeholdern ist entscheidend (Zwick & Jeromin, 2023, S. 37), um sicherzustellen, dass die richtigen Themen priorisiert werden. Ottobock hat erfolgreich eine Vielzahl von Stakeholdern in Workshops einbezogen, um sicherzustellen, dass sowohl finanzielle als auch auswirkungsbezogene Wesentlichkeit adäquat berücksichtigt wird (Ottobock SE & Co. KGaA, 2024, S. 16-17). Unternehmen sollten sicherstellen, dass externe Stakeholder, wie NGOs, Lieferanten und Kunden, regelmäßig in den Analyseprozess einbezogen werden.

Herausforderung: Viele Unternehmen unterschätzen den Aufwand, der mit der Durchführung einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse verbunden ist. Besonders für kleinere Unternehmen kann dies eine erhebliche Belastung darstellen (Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 18-19). Daher empfiehlt es sich, externe Berater hinzuzuziehen, die bei der Durchführung und Dokumentation der Analyse unterstützen können.

Integration der Wertschöpfungskette

Die CSRD und die ESRS verlangen, dass Unternehmen nicht nur über ihre eigenen Aktivitäten, sondern auch über die gesamte Wertschöpfungskette berichten. Dies stellt eine erhebliche Herausforderung dar, da viele Unternehmen Schwierigkeiten haben, Daten von ihren Lieferanten zu erhalten. (Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 20)

Empfehlung 3: Unternehmen sollten frühzeitig damit beginnen, ihre Lieferkette in die Berichterstattung zu integrieren und partnerschaftliche Beziehungen zu Lieferanten aufzubauen, um die notwendigen Daten zu erhalten (Kreutzer, 2023, S. 104-105). Gleichzeitig sollten sie die Übergangsregelungen der ESRS nutzen, die es ermöglichen, in den ersten drei Berichtsjahren die Erfassung von Daten aus der Wertschöpfungskette zu reduzieren, falls diese noch nicht vollständig verfügbar sind (EFRAG, 2024a, S. 22). So gewinnen Unternehmen Zeit, Prozesse zur Datenerfassung zu entwickeln.

Herausforderung: Der Aufbau einer umfassenden Lieferkettenanalyse ist besonders für global operierende Unternehmen mit komplexen Lieferketten schwierig. Eine enge Zusammenarbeit mit Lieferanten (Osei & Asante-Darko, 2022) und die Nutzung von Proxy-Daten (EFRAG, 2024a, S. 5, 40), falls keine Primärdaten verfügbar sind, kann eine Lösung darstellen.

Klimaneutralität

Die Erreichung von Klimaneutralität ist eines der zentralen Ziele der europäischen Klimapolitik und wird auch durch die CSRD und ESRS gefordert (Rat der Europäischen Union, 2024a). Unternehmen müssen klare Pläne zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG) vorlegen, die sowohl Scope-1- und Scope-2-Emissionen als auch Scope-3-Emissionen umfassen (Sailer, 2024).

Empfehlung 4: Unternehmen sollten frühzeitig detaillierte Pläne zur Reduktion von Scope-3-Emissionen entwickeln. Die sind oft schwer zu kontrollieren, da sie stark von externen Faktoren wie Lieferanten und Partnern abhängen (Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 20), und hier eine „Zusammenarbeit mit Partnern, Lieferanten und Kunden notwendig“ ist, „um Veränderungen in der gesamten Wertschöpfungskette zu erreichen“ (Kreutzer, 2023, S. 243). Ottobock hat sich bereits frühzeitig dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Reduktion von Scope-3-Emissionen zu implementieren, obwohl dies eine erhebliche Herausforderung darstellt (Ottobock SE & Co. KGaA, 2024, S. 21-25).

Herausforderung: Viele Unternehmen tun sich schwer, valide Daten zu Scope-3-Emissionen zu erfassen, da diese oft von externen Akteuren abhängen (ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V., 2021, S. 38). Hier empfiehlt es sich, mit externen Beratern und Spezialisten zusammenzuarbeiten, um zuverlässige Methoden zur Datenerhebung zu entwickeln.

Verbesserung der internen Strukturen und Prozesse

Eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordert oft eine tiefgreifende Umstrukturierung der internen Prozesse. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Abteilungen, besonders in den Bereichen Finanzen, HR, Recht und Compliance, eng zusammenarbeiten, um die Anforderungen der CSRD und ESRS zu erfüllen.

Empfehlung 5: Unternehmen sollten bereichsübergreifende Nachhaltigkeitsteams etablieren, um sicherzustellen, dass alle relevanten Abteilungen in den Berichtserstellungsprozess integriert sind. Die Allianz Gruppe hat durch die Integration interdisziplinärer Teams erfolgreich eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung implementiert (Allianz SE, 2024a) Auch Hermann und Bittner-Fessler (2024, S. 101) betonen, dass „Durch einen kontinuierlichen Informationstransfer und Beziehungspflege

zu den relevanten (hier fokussiert internen) Stakeholdern eines Unternehmens können Image und Reputation verbessert werden.“

Herausforderung: Besonders kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) stehen vor der Herausforderung, die notwendigen Ressourcen für die umfassende Datenerfassung und -analyse bereitzustellen (Lerner, 2023, S. 67). Hier kann die Nutzung von externen Tools und die Zusammenarbeit mit Beratern Hilfe schaffen.

Externe Prüfung und Qualitätssicherung

Die CSRD verlangt eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, um deren Glaubwürdigkeit und Genauigkeit sicherzustellen. Dies stellt besonders für Unternehmen, die bisher noch keine externe Prüfung durchgeführt haben, eine Herausforderung dar.

Empfehlung 6: Unternehmen sollten frühzeitig mit externen Prüfern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Berichte den Anforderungen entsprechen und mögliche Schwachstellen identifiziert werden. Die Allianz Gruppe lässt ihre Berichte bereits seit 2016 extern prüfen und hat vermutlich dadurch eine hohe Glaubwürdigkeit bei ihren Stakeholdern erlangt (Allianz SE, 2024, S. 141).

Empfehlung 7: Der Aufsichtsrat sollte stärker in die Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichte einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die Berichte nicht nur formell korrekt, sondern auch inhaltlich transparent und aussagekräftig sind (Velte & Stawinoga, 2022b). Schulungen zu ESG-Reporting und CSRD können dazu beitragen, die Qualität und Glaubwürdigkeit der Berichte langfristig zu sichern. Am besten verfügen, wie auch bei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), Aufsichtsräte und alle relevanten Mitarbeitenden über ausreichende Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Mock & Velte, 2022).

Herausforderung: Die wichtigsten Herausforderungen liegen in der Komplexität der Datenerhebung und -aufbereitung, die Durchführung einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse und der Anpassung interner Prozesse. Genau diese Punkte wurden zuvor als ‚Empfehlungen‘ beschrieben, auf die sich Unternehmen vorbereiten müssen, um auch die externe Prüfpflicht meistern zu können. Zudem wird der Prüfungsaufwand ab 2028 durch die Einführung der „Reasonable Assurance“ deutlich zunehmen, wobei Unternehmen bis dahin noch einige Jahre zur Vorbereitung haben.

5.2 Zukunftsaussichten und Weiterentwicklung der ESRS

Die ESRS-Standards werden kontinuierlich von der EFRAG weiterentwickelt, um den wachsenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht zu werden, und zielt darauf ab, die Berichterstattung für Unternehmen sowohl einfacher als auch umfassender zu gestalten. Die folgenden Entwicklungen sind dabei besonders relevant:

Einführung sektorspezifischer Standards

Bereits geplant ist die Einführung zusätzlicher sektorspezifischer Standards, die Unternehmen noch detailliertere Vorgaben für ihre jeweilige Branche machen werden (Rat der Europäischen Union, 2024b). Diese Standards sollen die Berichterstattung weiter detaillieren und spezifische Anforderungen für Branchen wie Energie, Landwirtschaft, Finanzdienstleistungen oder Bauwesen schaffen. Zusätzlich wird es vereinfachte Standards für nicht-börsennotierte KMU geben, die freiwillig berichten möchten. Diese freiwilligen Standards ermöglichen es auch kleineren Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsleistungen transparent zu machen, ohne den vollen Umfang der regulären Berichtsanforderungen zu erfüllen. (Kirchoff, Niefünd, & von Pressentin, 2024, S. 52)

Zukunftsaussicht: Unternehmen sollten die Entwicklung dieser sektorspezifischen Standards aufmerksam verfolgen und sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereiten. Insbesondere Branchen mit hoher Umwelt- und Sozialrelevanz werden detailliertere Vorgaben zu ihrer Berichterstattung umsetzen müssen.

Integration internationaler Berichtsstandards

Die ESRS wurden in enger Abstimmung mit internationalen Berichtsstandards wie denen der Global Reporting Initiative (GRI), des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und des International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Dies geht aus der „*ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance*“ hervor, die von EFRAG und der IFRS Stiftung veröffentlicht wurde. In ihrer Strategie für 2024-2027 hebt EFRAG (2024) hervor, dass das Ziel dieser Harmonisierung darin besteht, Unternehmen eine konsistente und global anerkannte Grundlage für ihre Berichterstattung zu bieten. Dies erleichtert nicht nur die Vergleichbarkeit der Berichte, sondern verringert auch den Aufwand für international tätige Unternehmen, die bisher unterschiedliche Standards berücksichtigen mussten. (EFRAG, 2024d)

Zukunftsaussicht: Unternehmen sollten sich auf eine zunehmende Harmonisierung von ESRS mit internationalen Standards einstellen. Diese Entwicklung wird insbesondere für multinationale Unternehmen von Vorteil sein, da es ihnen ermöglicht, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung effizienter zu gestalten und den Aufwand zu reduzieren. (Harvard Law School Forum on Corporate Governance, 2024)

Verstärkte Prüfungspflichten und höhere Datenqualität

Es wird erwartet, dass die Anforderungen an die Prüfungssicherheit und Datenqualität in den kommenden Jahren weiter steigen werden. Schon jetzt fordert die CSRD eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, doch langfristig ist eine Erweiterung von der begrenzten Sicherheit (Limited Assurance) hin zu einer hinreichenden Sicherheit (Reasonable Assurance) geplant (Institut der Wirtschaftsprüfer, 2023).

Zukunftsaussicht: Prüfungen werden künftig detaillierter und umfassender sein. Unternehmen werden sich auf strengere Prüfanforderungen einstellen müssen, was vermutlich eine Anpassung ihrer internen Kontrollsysteme erfordert und stabiler Datenmanagementsysteme.

Ausweitung auf kleinere Unternehmen und internationale Konzerne

Während die CSRD in ihrer aktuellen Fassung hauptsächlich große Unternehmen betrifft, ist eine schrittweise Ausweitung auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und internationale Konzerne geplant. Besonders KMU, die in Hochrisikosektoren wie Bekleidung, Landwirtschaft oder Bergbau tätig sind, können in Zukunft stärker in die Pflicht genommen werden (Kreutzer, 2023, S. 79). Es gibt derzeit keine eindeutige Klarheit darüber, ob und in welcher Form KMUs aus Hochrisikosektoren von der Berichterstattungspflicht betroffen sein werden.

Zukunftsaussicht: KMU und internationale Konzerne müssen sich frühzeitig auf die kommenden Berichtspflichten vorbereiten. Es wird notwendig sein, die internen Kapazitäten aufzubauen und gegebenenfalls externe Berater einzubeziehen, um den Anforderungen der ESRS gerecht zu werden.

6. Fazit und Ausblick

Dieses Kapitel bietet eine abschließende Reflexion der wichtigsten Erkenntnisse, beantwortet die zentrale Forschungsfrage, zieht kritische Schlüsse zu den Ergebnissen und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

6.1 Zusammenfassung der Kerneergebnisse

Die Masterarbeit hat detailliert untersucht, wie Unternehmen die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ausgestalten müssen. Es wird klar ersichtlich, dass die regulatorischen Anforderungen erheblich gestiegen sind, insbesondere durch den erweiterten Geltungsbereich und die umfangreicheren Berichtspflichten zu ESG-Themen. Die CSRD und ESRS bringen erhebliche Veränderungen und höhere Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Qualität und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich.

Die Analyse von Praxisbeispielen hat gezeigt, dass die Unternehmen mit erheblichen Anpassungen konfrontiert sind, insbesondere in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die Berichterstattung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und die Sicherstellung der Prüfungssicherheit. Dies erfordert von den Unternehmen nicht nur erhebliche organisatorische Anpassungen, sondern auch den Aufbau robuster Datenmanagementsysteme und interne Kontrollsysteme, um die geforderte Datenqualität und -transparenz sicherzustellen. Die Implementierung erfordert nicht nur technische und strategische Anpassungen, sondern auch einen kulturellen Wandel innerhalb des Unternehmens. Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitenden auf allen Ebenen sind entscheidend, um ein tiefes Verständnis für Nachhaltigkeit und ESG-Themen zu schaffen. Diese Aspekte stellen signifikante Herausforderungen dar, bieten aber gleichzeitig Potenzial, die Berichte als Fortschrittsmotor zu nutzen um interne Prozesse zu optimieren und ein effektives Risikomanagement zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie ein wertvolles Werkzeug sein, um das Engagement und die Motivation der Mitarbeitenden zu stärken.

6.2 Beantwortung der Forschungsfrage

In dieser Masterarbeit wurde untersucht, wie Unternehmen mit unterschiedlicher Berichterfahrung die neuen rechtlichen Vorgaben der CSRD und die inhaltlichen Anforderungen der ESRS umsetzen. Die Untersuchung anhand der Praxisbeispielen von vier Unternehmen zeigt, dass Unternehmen in Bezug auf die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die Erhebung der Daten entlang der Wertschöpfungskette und die Sicherstellung der Prüfungssicherheit vor großen Herausforderungen stehen. Zudem zeigt die Analyse der behandelten Praxisbeispiele (Ottobock, Hamburger Sparkasse, Allianz Gruppe und Rheinische Post Mediengruppe), dass Unternehmen unterschiedlich auf die neuen Anforderungen reagieren:

Umsetzung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse: Unternehmen wie die Allianz Gruppe und Ottobock, die bereits nach GRI-Standards berichtet haben, waren besser vorbereitet, diese Anforderungen zu integrieren. Diese Unternehmen konnten Prozesse aus früheren Berichterstattungen verwenden und effizient erweitern. Die Hamburger Sparkasse hat durch ihre Erfahrungen mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ebenfalls auf etablierte Strukturen zurückgegriffen. Hier ist jedoch zu hinterfragen, ob durch die umfassende Berichterstattung zu allen Standards, unwesentliche Informationen die wesentlichen Themen überlagert haben.

Für Unternehmen wie die Rheinische Post Mediengruppe, die bisher keine Erfahrungen mit systematischer Nachhaltigkeitsberichterstattung hatten, gestaltet sich die Implementierung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse deutlich komplexer. Positiv ist jedoch hervorzuheben, dass die Rheinische Post bereits damit begonnen hat, diesen Prozess zu implementieren. Dies könnte als Vorbild für andere Unternehmen dienen, da die Wesentlichkeitsanalyse eine umfassende und zeitaufwändige Aufgabe ist.

Berichterstattung entlang der gesamten Wertschöpfungskette: Die Berichterstattung über die gesamte Wertschöpfungskette, einschließlich der Erfassung von Scope-3-Emissionen, stellt für viele Unternehmen eine erhebliche Herausforderung dar. Ein kritischer Punkt, der in der Praxis oft übersehen wird, ist jedoch die Komplexität, vollständige und verlässliche Daten entlang globaler Lieferketten zu erfassen. Besonders in globalen Lieferketten stellt sich dies als herausfordernd dar, wie das Beispiel von Ottobock zeigt. Es wurden bislang unzureichende Maßnahmen zur Überwachung und

Sicherstellung der Einhaltung von ESG-Standards entlang der Wertschöpfungskette implementiert, und Audits bei Lieferanten blieben bisher aus.

Die Rheinische Post Mediengruppe wiederum steht vor größeren Hürden, da sie erst beginnen muss, entsprechende Strukturen zu etablieren, um die Datenerfassung entlang der Wertschöpfungskette sicherzustellen. Trotz der Bemühungen von Unternehmen wie Ottobock und Haspa gibt es auch hier Lücken in der Datenqualität und -vollständigkeit, was die Vollständigkeit der Berichte beeinträchtigen könnte.

Gewährleistung der Prüfungssicherheit: Unternehmen wie die Allianz Gruppe, die bereits seit mehreren Jahren ihre Nachhaltigkeitsberichte extern prüfen lassen, sind in dieser Hinsicht gut aufgestellt. Man darf davon ausgehen, dass die externen Prüfungen der Allianz die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit ihrer Berichte garantieren. Auch die Hamburger Sparkasse hat erste Schritte zur Gewährleistung der Prüfungssicherheit unternommen, indem sie ihre Berichtsprozesse an externe Prüfstellen angepasst hat. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Glaubwürdigkeit der Berichte weiter zu stärken. Bei Unternehmen, die weniger Erfahrung in der Berichterstattung haben, wie die Rheinische Post Mediengruppe, zeigt sich jedoch ein klarer Bedarf an Investitionen in Audit-Prozesse und interne Kontrollmechanismen, um die Glaubwürdigkeit der Berichte zu stärken. In Zukunft wird die externe Prüfung ein Schlüsselfaktor sein, um die Transparenz und Qualität der Berichte zu gewährleisten.

Ein besonders positiver Aspekt bei Ottobock ist, dass sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat über die notwendige Expertise im Bereich Nachhaltigkeit verfügen. Interessant ist auch die Frage, wie branchenspezifische Themen in Zukunft behandelt werden. Beispielsweise könnte die Rheinische Post Mediengruppe in zukünftigen Berichten den Pressekodex stärker hervorheben und damit ihre Verantwortung für eine ausgewogene Berichterstattung verdeutlichen.

Fazit

Im Vergleich zur bisherigen Forschung, zeigt diese Arbeit erstmals anhand praktischer Beispiele auf, wie Unternehmen tatsächlich die neuen, verpflichtenden Anforderungen der CSRD und ESRS umsetzen. Diese Arbeit ergänzt daher die bestehende Literatur, indem sie praxisnahe Einblicke gibt und konkrete Herausforderungen sowie Strategien identifiziert, die bisherige Arbeiten nicht in den Fokus genommen haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Unternehmen mit bestehenden Berichtsstrukturen nach GRI oder DNK deutlich besser auf die Anforderungen der CSRD vorbereitet sind. Sie verfügen über die notwendigen Strukturen, um die neuen Regelungen zu implementieren, müssen jedoch sicherstellen, dass sie nicht durch eine Fülle von Informationen den Fokus verlieren. Unternehmen, die bisher keine Erfahrung mit umfassender Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, wie die Rheinische Post Mediengruppe, stehen vor signifikanten Herausforderungen, benötigen aber Zeit, um entsprechende Strukturen zu etablieren. In allen untersuchten Unternehmen zeigt sich jedoch, dass die Datenverfügbarkeit entlang globaler Lieferketten sowie die fehlende Standardisierung in der Prüfungssicherheit weiterhin kritische Herausforderungen bleiben.

6.3 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Mit der CSRD und den ESRS hat die EU einen wichtigen Schritt in Richtung einer verbindlichen und umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung gemacht. Zukünftige Entwicklungen werden sich voraussichtlich auf die weitere Präzisierung der Standards und die Harmonisierung mit internationalen Rahmenwerken konzentrieren. Obwohl die vorliegende Arbeit wertvolle Einblicke in die Umsetzung der CSRD- und ESRS-konformen Berichterstattung liefert, bleiben aus Sicht des Autors einige Fragen offen, die in zukünftigen Studien weiter untersucht werden könnten.

1. Berichterstattung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):

Die Untersuchung hat gezeigt, dass derzeit nur börsennotierte KMU zur Berichterstattung verpflichtet werden, während andere KMUs lediglich freiwillig berichten können. Zukünftige Forschung sollte untersuchen, welchen Einfluss es hätte, wenn mehr KMU verpflichtet würden, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

2. Effektivität der externen Prüfung:

Die Rolle der externen Prüfung wurde als wichtiger Aspekt für die Glaubwürdigkeit der Berichte identifiziert. Es wäre jedoch interessant zu untersuchen, inwieweit die externe Prüfung tatsächlich zur Verbesserung der Berichtsqualität beiträgt und wie Unternehmen die Kosten und den Aufwand der Prüfung reduzieren können, ohne an Qualität einzubüßen.

Literaturverzeichnis

- Allianz SE. (2024a). *Sustainability Report 2023*. München: Allianz SE.
- Allianz SE. (21. August 2024b). *Nichtfinanzielle Erklärung*. Von https://www.allianz.com/de/investor_relations/ergebnisse-berichte/geschaeftsbericht/nf-erklaerung.html abgerufen
- Andrejewski, K., von Hesberg, M., & Krause, N. (2023). *Praxishandbuch ESG: Grundlagen, Bedeutung und Umsetzung in Unternehmen*. Frankfurt: Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe.
- Baumast, A., & Pape, J. (2022). *Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement*. Stuttgart: Ulmer.
- Baumüller, J., Scheid, O., & Needham, S. (2021). *Die Corporate Sustainability Reporting Directive als Schlüsselement von Sustainable Finance: Zusammenhänge und Entwicklungsperspektiven*. IRZ - Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung.
- Bertelsmann Stiftung. (2024). *Nachhaltigkeit im Mittelstand: Die CSRD als Chance oder Herausforderung?* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Borcherding, N. (2023). § 9 Handelsrechtliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. . In J. Freiberg, & A. Bruckner (Hrsg.), *Corporate Sustainability. Kompass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung* (S. 243–272). Haufe Group.
- Brink, A., & Habenschuss, J. (2016). *Nachhaltigkeitsberichterstattung : Entstehungsgeschichte, Status Quo und aktuelle Entwicklungen* (Bd. Handbuch zur Europäischen Wirtschaftsethik : Business Ethics ; Expectations of Society and the Social Sensitisation of Business). (A. Krylov, Hrsg.) Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Brundtland, G. (1987). *Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development*. Geneva: UN-Dokument A/42/427. Von <http://www.un-documents.net/ocf-ov.htm> abgerufen
- Bundesministerium der Justiz. (22. März 2024). *Pressemitteilungen: Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen*.

Von Bundesministerium der Justiz:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0322_CSRD-UmsG.html abgerufen

Busch, D., Ferrarini, G., & Grünewald, S. (2024). *Sustainable Finance in Europe*. Springer-Verlag.

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. (23. Juni 2024). *Wesentlichkeit*. Von Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/bericht/bericht-erstellen/berichtsinnhalte/wesentlichkeit/> abgerufen

Deutscher Sparkassenund Giroverband. (September 2017). Bericht an die Gesellschaft: Sparkassen-Indikatoren zur Erhebung der Sparkassen-Leistungen für nachhaltigen Wohlstand und Lebensqualität in der Region. Deutscher Sparkassenund Giroverband e.V.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (3. Juni 2024a). *EFRAG veröffentlicht erste Implementation Guidances zu den ESRS*. Von Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.: <https://www.drsc.de/news/efrag-veroeffentlicht-erste-implementation-guidances-zu-den-esrs/> abgerufen

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (10. Juli 2024b). *ESMA-Veröffentlichungen: Leitlinien zum Enforcement in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Anregungen zur Unterstützung bei der erstmaligen Anwendung der ESRS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Von Nachrichten: <https://www.drsc.de/news/esma-veroeffentlichungen-leitlinien-zum-enforcement-in-der-nachhaltigkeitsberichterstattung-und-anregungen-zur-unterstuetzung-bei-der-erstmaligen-anwendung-der-esrs-fuer-die-nachhaltigkeitsberichters/> abgerufen

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (2024c). *Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse in den DAX40-Unternehmen*. Berlin: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC).

- Ebinger, F., Rössel, H., & Heymann, T. (2023). *Studie zum Expertise-Profil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht*. Berlin: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses.
- EFRAG. (2022). *ESRS exposure drafts and technical specifications for CSRD*. EFRAG.
- EFRAG. (31. Mai 2024a). *ESRS implementation guidance documents*. Von <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-implementation-guidance-documents> abgerufen
- EFRAG. (26. Juli 2024b). *ESRS LSME (ESRS for Listed SMEs)*. Von EFRAG: <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-lsme-esrs-for-listed-smes/exposure-draft-consultation> abgerufen
- EFRAG. (23. Juli 2024c). *Sustainability reporting standards roadmap*. Von EFRAG: <https://www.efrag.org/Activities/2010051123028442/Non-financial-reporting-standards#> abgerufen
- EFRAG. (2024d). *EFRAG Strategy 2024-2027*. Brüssel: EFRAG.
- EFRAG. (2024e). *Basis for conclusions: Exposure draft of European Sustainability Reporting Standards for listed SMEs (ESRS LSME ED)*. European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).
- Elkington, J. (2004). *The Triple Bottom Line*. London: Routledge.
- Engel & Zimmermann AG. (5. September 2024). *Nachhaltigkeitsberichterstattung unter CSRD: Praktische Anleitung für Unternehmen*. Von <https://engel-zimmermann.de/blog/nachhaltigkeitsberichterstattung-unter-csrd-praktische-anleitung-fuer-unternehmen/> abgerufen
- Europäische Kommission. (2001). *Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen*. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
- Europäische Kommission. (2003). *Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*. Luxemburg: EUR-Lex.europa.eu. Von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0051> abgerufen

- Europäische Kommission. (2011). *Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)*. Brüssel: Europäische Kommission.
- Europäische Kommission. (2013). *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates*. Straßburg: EUR-lex.europa.eu. Von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0207&from=EN> abgerufen
- Europäische Kommission. (2022). *Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Straßburg: Europäische Kommission.
- Europäische Kommission. (2023a). *Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Brüssel: Europäische Kommission. Von https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772 abgerufen
- Europäische Kommission. (2023b). *Enhancing the usability of the EU Taxonomy and the overall EU sustainable finance framework*. Strasbourg: Europäische Kommission.
- Europäische Union. (22. September 2024). *Kleine und mittlere Unternehmen*. Von EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/small-and-medium-sized-enterprises.html> abgerufen
- European Commission, Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union. (2022). *Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting*. Brüssel: Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union.
- European Securities and Markets Authority (ESMA). (5. Juli 2024). *ESMA puts forward measures to support corporate sustainability reporting*. Von ESMA News: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-puts-forward-measures-support-corporate-sustainability-reporting> abgerufen

- Global Reporting Initiative. (2023). *GRI 3: Wesentliche Themen 2021*. Amsterdam: Global Sustainability Standards Board (GSSB).
- Global Reporting Initiative. (2024). *GRI 1: Grundlagen 2021*. Amsterdam: Global Sustainability Standards Board (GSSB). Abgerufen am 22. Juni 2024 von <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>
- Grant Thornton. (16. März 2023). *Corporate Sustainability Reporting Directive: A game-changing EU regulation*. Von <https://www.grantthornton.global/en/insights/articles/corporate-sustainability-reporting-directive-csr-d---a-game-changing-eu-regulation/> abgerufen
- Grunwald, A., & Kopfmüller, J. (2006). *Nachhaltigkeit*. Campus Verlag.
- Hahn, R., & Kühnen, M. (15. November 2013). Determinants of sustainability reporting: A review of results, trends, and opportunities in an expanding field of research. *Journal of Cleaner Production*, S. 5-21.
- Hamburger Sparkasse AG. (2024a). *Nachhaltigkeitsbericht 2023*. Hamburg: Hamburger Sparkasse AG.
- Hamburger Sparkasse AG. (2024b). *Geschäftsbericht 2023*. Hamburg: Hamburger Sparkasse AG.
- Harvard Law School Forum on Corporate Governance. (28. März 2024). *A global baseline? How to navigate interoperability across sustainability reporting rules*. Von <https://corpgov.law.harvard.edu/2024/03/28/a-global-baseline-how-to-navigate-interoperability-across-sustainability-reporting-rules/> abgerufen
- Hermann, K., & Bittner-Fessler, A. (2024). Kennzahlen, strategische Entscheidungen und ihre Kommunikation und deren Einfluss auf soziale Nachhaltigkeit. In M. Hiller, K. Krüger, T. Riedel, T. Schempf, V. Steinhübel, & O. Zeitnitz, *Finance-Perspektiven im Wandel; Digital, nachhaltig, resilient* (S. 99-118). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Herzig, C., & Pianowski, M. (2022). Betriebliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. In A. Baumast, & J. Pape, *Betriebliches Nachhaltigkeitsmanagement* (S. 335-359). Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

Herzig, C., & Schaltegger, S. (2011). *Corporate Sustainability Reporting* (Bde. Sustainability Communication – Interdisciplinary Perspectives and Theoretical Foundations). (J. Godemann, & G. Michelsen, Hrsg.) Heidelberg: Springer Verlag.

ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V. (2021).

Nachhaltigkeitsmanagement - Handbuch für die Unternehmenspraxis. Berlin: Springer Vieweg.

IFRS Foundation. (23. Juni 2024). *GRI and IFRS Foundation collaboration to deliver full interoperability that enables seamless sustainability reporting*. Von IFRS : <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/05/gri-and-ifrs-foundation-collaboration-to-deliver-full-interoperability/> abgerufen

Institut der Wirtschaftsprüfer. (5. Mai 2023). *Der Abschlussprüfer ist der geeignete Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Von IDW: <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/der-wirtschaftspruefer-ist-der-geeignete-pruefer-fuer-die-nachhaltigkeitsberichterstattung.html> abgerufen

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn. (2022). *KMU und Großunternehmen*. Von <https://www.ifm-bonn.org/en/statistics/mittelstand-themes/kmu-und-grossunternehmen> abgerufen

Isenmann, R. (2. April 2015). Zur Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Neue Wege der Dokumentation und Kommunikation. *Business Reporting. Zeitschrift für Berichterstattung und Dokumentation*, S. 113-117.

Isenmann, R., & Marx Gómez, J. (2008). Einführung in die internetbasierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. In R. Isenmann, & J. Marx Gómez, *Internetgestützte Nachhaltigkeitsberichterstattung; Maßgeschneiderte Stakeholder-Kommunikation mit IT* (S. 13-34). Erich Schmidt Verlag.

- Jeffwitz, C., & Gregor, F. (2017). *Comparing the Implementation of the EU Non-Financial Reporting Directive*. Von <https://ssrn.com/abstract=3083368> abgerufen
- Kirchoff, K., Niefünd, S., & von Presentin, J. (2024). *ESG: Nachhaltigkeit als strategischer Erfolgsfaktor* (Bde. SDG – Forschung, Konzepte, Lösungsansätze). (S. F. GmbH, Hrsg.) Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kleeberg. (27. März 2024). *Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Von <https://www.kleeberg.de/2024/03/27/wertschoepfungskette-in-der-nachhaltigkeitsberichterstattung/> abgerufen
- Kolk, A. (1. September 2004). A decade of sustainability reporting: developments and significance. *International Journal of Environment and Sustainable Development*, S. 51-64. Von <https://doi.org/10.1504/IJESD.2004.004688> abgerufen
- Kreutzer, R. (2023). *Der Weg zur nachhaltigen Unternehmensführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien .
- Kropp, A. (2019). *Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung; Handlungsmöglichkeiten und Strategien zur Umsetzung*. Wiesbaden : Springer Gabler.
- Lerner, M. (2023). Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In M. Lerner, *Einfluss der EU-Taxonomie auf den Mittelstand: Was KMU über die neuen Anforderungen zum Nachhaltigkeitsreporting wissen müssen* (S. 59-70). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Lexikon der Nachhaltigkeit. (31. August 2015). *Global Reporting Initiative*. Von https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/gri_global_reporting_initiative_960.htm abgerufen
- Mayer, K. (2020). *Nachhaltigkeit: 125 Fragen und Antworten*. Wiesbaden: Springer Gabler.

- Mock, S., & Velte, P. (2022). Nachhaltigkeit im (neuen) Deutschen Corporate Governance Kodex. *Die Aktiengesellschaft*(24), S. 885-892. Von <https://doi.org/10.9785/ag-2022-672415> abgerufen
- Müller, S., & Müller, S. (6. Mai 2024). *CSRD-Umsetzungsgesetz RefE: Regelung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts*. Von Haufe: https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/pruefung-des-nachhaltigkeitsberichts-nach-csrd-umsetzungsgesetz_188_622240.html abgerufen
- Nettesheim, M. (2022). *Nachhaltigkeitsberichterstattung: Zur Unionsrechtskonformität des CSRD Standardsetzungsverfahrens*. München: Stiftung Familienunternehmen.
- Osei, V., & Asante-Darko, D. (2022). *Collaboration Within the Supply Chain: The Palgrave Handbook of Supply Chain Management*. Springer. doi:https://doi.org/10.1007/978-3-030-89822-9_56-1
- Ott, K., & Döring, R. (2004). *Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit*. Marburg: Metropolis-Verlag.
- Ottobock SE & Co. KGaA. (2024). *Sustainability Non-Financial Report 2023*. Duderstadt: Ottobock SE & Co. KGaA.
- Posadas, S., & Tarquinio, L. (2021). *Assessing the Effects of Directive 2014/95/EU on Nonfinancial Information Reporting: Evidence from Italian and Spanish Listed Companies*. Administrative Sciences. Von <https://doi.org/10.3390/admsci11030089> abgerufen
- PTF-ESRS. (2021). *STATUS REPORT: Five months into the elaboration phase of draft European sustainability reporting standards (ESRS)*. Brüssel: EFRAG. Abgerufen am 23. Juli 2024 von <https://www.efrag.org/News/Project-548/PTF-ESRS-On-track-to-meet-ambitious-timeline-five-months-into-the-drafting-of-European-sustainability-reporting-standards-ESRS>
- Rat der Europäischen Union. (24. August 2024a). *Ein europäischer Grüner Deal*. Von <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/> abgerufen

Rat der Europäischen Union. (7. Februar 2024b). *Rat und Parlament kommen überein, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und Unternehmen aus Drittländern um zwei Jahre zu verschieben*. Von Rat der Europäischen Union: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/02/07/council-and-parliament-agree-to-delay-sustainability-reporting-for-certain-sectors-and-third-country-companies-by-two-years/> abgerufen

Rat für nachhaltige Entwicklung. (2020). *Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex; Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften*. Berlin: Rat für nachhaltige Entwicklung. Von https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2020/03/RNE_DNK_BroschuereA5_2019_DE.pdf abgerufen

Rat für nachhaltige Entwicklung. (2020). *Leitfaden zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex*. Rat für nachhaltige Entwicklung.

Rheinische Post Mediengruppe. (25. August 2024b). *Über uns*. Von [https://www.rheinischepostmediengruppe.de/unternehmen/ueber-uns#:~:text=Zum%20Verlagsprogramm%20geh%C3%B6ren%20zudem%20entsprechende,3.000%20Mitarbeiter%20\(ohne%20Zusteller\).](https://www.rheinischepostmediengruppe.de/unternehmen/ueber-uns#:~:text=Zum%20Verlagsprogramm%20geh%C3%B6ren%20zudem%20entsprechende,3.000%20Mitarbeiter%20(ohne%20Zusteller).) abgerufen

Rheinische Post Mediengruppe GmbH. (2024a). *Nachhaltigkeitsbericht der Rheinische Post Mediengruppe für das Geschäftsjahr 2023*. Düsseldorf: Rheinische Post Mediengruppe GmbH.

Rödl & Partner. (10. November 2024). *Transparenz und Relevanz: So gelingt die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS*. Von <https://www.roedl.de/themen/esg-news/2023-5/wesentlichkeitsanalyse-nach-esrs-transparenz-relevanz#esrs> abgerufen

Sailer, U. (2024). *Klimaneutrale Unternehmen; Management, Steuerung, Technologien*. München: UVK Verlag.

Sassen, R., & Isenmann, R. (2018). Corporate social responsibility reporting. *NachhaltigkeitsManagementForum*, 1-2.

- Schackmann, V., & Ziegler, W. (2024). *Praxisorientiertes Managementwissen: Die Existenz von Unternehmen in schwierigen Zeiten sichern*. Berlin: Springer-Verlag.
- Schneider, A., & Schmidpeter, R. (2015). *Corporate Social Responsibility; Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*. Berlin: Springer Gabler.
- Taubken, N., & Feld, T. (2018). Impact measurement and the concept of materiality—new requirements and approaches for materiality assessments. *NachhaltigkeitsManagementForum*(26), 87–100.
- Tesch, J. (2008). Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht. In C.-C. Freidank, S. Müller, & I. Wulf, *Controlling und Rechnungslegung* (S. 301-317). Gabler. Von https://doi.org/10.1007/978-3-8349-9718-0_17 abgerufen
- Umweltbundesamt. (23. Juni 2024a). *Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Von <https://www.umweltbundesamt.de/standardsetzer-fuer-die#hintergrund-nachhaltigkeit-in-der-unternehmensberichterstattung> abgerufen
- Umweltbundesamt. (2. August 2024b). *Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen*. Von <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-nachhaltigkeitsberichterstattung-von> abgerufen
- UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. (2. August 2024). *SDG Compass*. Von Global Compact Netzwerk Deutschland: <https://www.globalcompact.de/themen/sustainable-development-goals/sdg-compass> abgerufen
- United Nations. (1987). *Our Common Future*. Report of the World Commission on Environment and Development. New York: United Nations.
- van Dijk, L., Hijink, S., & in 't Veld, L. (2024). Corporate Sustainability Reporting. In D. Busch, G. Ferrarini, & S. Grünewald, *Sustainable Finance in Europe* (S. 185-210). Springer-Verlag.

- Velte, P., & Stawinoga, M. (Februar 2022b). Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. *Die Wirtschaftsprüfung*(19), S. 1069-1076.
- Velte, P., C. Stave. (2022a). Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD). Einordnung ein Gesamtkonzept der Sustainable Corporate Governance. *Die Wirtschaftsprüfung*(13), S. 790-797.
- von Hauff, M. (2021). *Nachhaltige Entwicklung; Grundlagen und Umsetzung* (3. Auflage Ausg.). Berlin: De Gruyter.
- von Hauff, M., & Fischer, K. (2020). *Studienbrief EZ 0720B: Das CSR-Konzept in Unternehmen*. Kaiserslautern: TU Kaiserslautern.
- Zwick, Y., & Jeromin, K. (2023). *Mit Sustainable Finance die Transformation dynamisieren; Wie Finanzwirtschaft nachhaltiges Wirtschaften ermöglicht*. Wiesbaden: Springer Gabler.

Eigenständigkeitserklärung

„Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.“

Köln, 27.09.2024

BERNARD VAN ASSELT

Ort, Datum

Unterschrift